

5. November 2001

Die neuen Herausforderungen bei der Kontrolle chemischer und biologischer Waffen**BERICHT¹****des Vorsitzenden und Berichterstatters Dieter Schloten, MdB²**

INHALTSVERZEICHNIS

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

betr. die neuen Herausforderungen bei der Kontrolle chemischer und biologischer Waffen

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

Vorsitzender und Berichterstatter: Herr Schloten

Vorwort des Berichterstatters

I. Einleitung

II. Das Chemiewaffenübereinkommen in der Gegenwart und in der Zukunft

1. Die Bestimmungen des CWÜ

2. Verifikation, Meldungen, Inspektionen, Hilfeleistung und Nichtverbreitung

3. Aktuelle Themen für die erste Überprüfungskonferenz im Jahr 2003

III. Das B-Waffen-Kontrollregime

1. Das B-Waffen-Übereinkommen

2. Die Entwicklung des BWÜ: 1975 - 2002

3. Schwierigkeiten bei der Anwendung des B-Waffen-Übereinkommens

(a) "Biopreparat" und das sowjetische, militärisch-biologische Erbe

(b) Das Biowaffen-Programm des Iraks

(c) "Project Coast" und Dr. Tod

IV. Schlussfolgerungen

ANHANG I

Kurzer Überblick über die Entwicklung chemischer Waffen

ANHANG II

Kurzer Überblick über die Entwicklung biologischer Waffen

ANHANG III

Glossar – toxische chemische und biologische Kampfstoffe

¹ Einstimmig vom Ausschuss angenommen.

² *Ausschussmitglieder*: Herr *Schlotten* (Vorsitzender); Herren *Baumel*, *McNamara* (stellvertretende Vorsitzende); Herren *Acosta Padrón*, *de Arístegui San Román*, Frau *Bakoyianni*, Herren *Blaauw* (Stellvertreter: *Dees*), *Cox*, *Dhaille*, *Díaz de Mera*, *Dreyfus-Schmidt*, *Glesener*, *Goris*, *Goulet*, *Gubert* (Stellvertreter: *Tirelli*), *Henry*, *Irmer*, *Kotsonis*, *Koulouris*, *Leers*, *Lemoine*, *Medeiros*, *Ferreira*, *Mota Amaral*, *Neumann*, *Pellicini* (Stellvertreter: *Nessa*), *Pereira Coelho*, *de Puig*, *Ranieri*, *Rapson*, *Rigoni*, *Rivolta*, Lord *Russell-Johnston* (Stellvertreter: *Wilkinson*) Herren *Siebert*, *Timmemanns*, *Valk* (Stellvertreter: Frau *van't Riet*) *Wilshire*, *Zierer*.

Assoziierte Mitglieder: Herren *Bársony*, *Bielecki*, *Braun*, *Chobot*, *Docekal*, Frau *Fjelsted*, Herren *Godal*, *Gönül*, *Kalkan*, *Kelemen*, *S. Konarski*, *W. Konarski*, *Mutman*, *Necas*, *Pastusiak*, *Telek*.

NB: Die Namen der abstimmenden Mitglieder sind kursiv gedruckt.

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

Vorsitzender und Berichterstatter: Herr Schloten

Vorwort des Berichterstatters

Der Verteidigungsausschuss der Versammlung der Westeuropäischen Union hat beschlossen, im zweiten Teil seiner 47. Sitzung einen Bericht über die Kontrolle chemischer und biologischer Waffen vorzulegen, der einen Folgebericht zu den früheren Berichten des Ausschusses über die Kontrolle von Atomwaffen und die Kontrolle konventioneller Waffen und Streitkräfte darstellt.

Die Angriffe am 11. September in den Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Nachwirkungen haben die gesamte Problematik um chemische und biologische Waffen und die Gefahr ihrer Nutzung für Terroranschläge und strafbare Handlungen wieder besonders in den Vordergrund gerückt. Der Bericht hat von den ersten Schritten zu seiner Vorbereitung an das Ausmaß der Problematik berücksichtigt, aber aus Gründen der Einheitlichkeit und Kontinuität der Behandlung des in Bearbeitung befindlichen Themas nicht zu einer genaueren Untersuchung herausgegriffen.

Der Berichterstatter hat den Inhalt des Berichts aktualisiert, um Entwicklungen zu berücksichtigen, und er glaubt, dass die Bedrohung durch terroristische Anschläge mit chemischen und biologischen Giftstoffen ein eigenes und komplexes Thema darstellt, das besser in einem Sonderbericht behandelt würde, den der Verteidigungsausschuss in sein nächstes Arbeitsprogramm aufnehmen sollte.

I. Einleitung

1. Das 20. Jahrhundert war u. a. gekennzeichnet durch die Entwicklung und den wiederholten Einsatz chemischer Substanzen und biologischer Giftstoffe für militärische und politische Zwecke - Zeugen dafür sind Ypern (Belgien) 1915, die Experimente der Einheit 731 der japanischen Armee im Zweiten Weltkrieg, die Verurteilung von Dr. Wouter Basson in Südafrika oder der Giftgasanschlag in der Tokioter U-Bahn 1995¹ - Fälle, in denen die Verwendung solcher Stoffe vor allem in Form von terroristischen Anschlägen gegen die Zivilbevölkerung gerichtet

¹ Das Nervengas Sarin wurde in Vorortzügen drei verschiedener Linien der Tokioter U-Bahn freigesetzt. Das Gift befand sich in verschlossenen Speise- und Getränkebehältern, die von Terroristen auf dem Boden von U-Bahnzügen abgesetzt wurden. Es breitete sich aus, als die Terroristen die Behälter mit Schirmspitzen durchlöchernten, bevor sie die Züge verließen. Der Anschlag war zeitlich so geplant, dass er in die Hauptverkehrszeit fiel und die Züge mit Pendlern aus den Vororten Tokios überfüllt waren. Elf Menschen starben und mehr als 5 500 wurden verletzt. Aus: "Sarin Poisoning on Tokyo Subway", Southern Medical Journal (USA) Juni 1997, <http://www.sma.org>

war. In den modernen Gesellschaften von heute richtet sich die öffentliche Meinung sehr stark gegen biologische und chemische (B- und C-) Waffen, die eine beispiellose Angst hervorrufen, welche sogar die Furcht vor einem Atomkrieg übersteigt. Während Atomwaffen mittlerweile in den Ländern, die solche Waffen besitzen, im großen und ganzen toleriert werden (die Aufmerksamkeit, mit der die Medien Atomwaffenversuche verfolgen, und die permanente Information sind ganz auf die Öffentlichkeit ausgerichtet), steht man B- und C-Waffen fasst immer misstrauisch gegenüber, mit dem Ergebnis, dass die Forschung auf diesem Gebiet in den demokratischen Ländern Europas ausnahmslos unter dem Deckmantel des Geheimnisses und der Verschwiegenheit stattfindet und regelmäßig als rüstungsbezogene Tätigkeiten dargestellt wird.

2. B- und C-Waffen bilden einen Bereich, in dem es ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen militärischen und zivilen Technologien gibt. In diesem Bereich tritt die Doppelnatur der Betätigung der chemischen und der pharmazeutischen Industrie deutlicher hervor als in anderen Bereichen der Technik und der Wirtschaft. Konventionelle Kampfpanzer, Kampfflugzeuge und Flugkörper haben alle zivile "Eingaben", ihre Endnutzung ist aber ausschließlich militärisch, und ihr Einsatz und ihre Nutzung sind in jeder Hinsicht und für alle Zwecke offenkundig. Die tödlichen Eigenschaften der Mehrzahl aller biologischer und chemischer Giftstoffe und Chemikalien macht sie, auch wenn sie nicht für militärische Zwecke eingesetzt werden, um so gefährlicher, und zwar auch für alle, die mit ihnen umgehen müssen. Vielsagende Beispiele dafür sind die Katastrophe in der indischen Stadt Bhopal, wo in der Nacht vom zweiten auf den dritten Dezember 1984 in einer Fabrik zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln eine Giftgaswolke freigesetzt wurde und Tausende Menschen tötete, oder die aktuellen Krisen um die Tierkrankheiten BSE und die Maul- und Klauenseuche, die ihren Ursprung im Vereinigten Königreich hatten und sich von dort aus über ganz Europa ausbreiteten.

3. Der Einsatz chemischer Waffen im Ersten Weltkrieg hatte eine massive psychologische Wirkung, die sich proportional zu den Auswirkungen auf dem Schlachtfeld verhielt. Nachdem der Krieg vorüber war, strebte die internationale Gemeinschaft der damaligen Zeit für alle zukünftigen Kriege eine Einschränkung des Einsatzes chemischer Waffen an. Ihre Bemühungen führten 1925 zur Annahme des Genfer Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege. Tatsächlich wurde die Herstellung chemischer Waffen nie wirklich gestoppt, aber den Unterzeichnerstaaten diente das Protokoll in erster Linie dazu, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Verwendung solcher Waffen verbietet, die während des ganzen Zweiten Weltkriegs auch gewahrt wurde, wenn man außer acht lässt, dass die Hauptkriegsparteien über Chemiewaffenvorräte verfügten, die die im Ersten Weltkrieg verfügbaren Waffen qualitativ und quantitativ über-

trafen. Diese Situation dauerte über die gesamte Zeit des Kalten Kriegs bis zur Unterzeichnung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) am 13. Januar 1993 in Paris, das nicht nur die Verwendung, sondern auch die Erzeugung chemischer Waffen verbietet und ein Regelsystem beinhaltet, das ihre Verbreitung verhindern soll.

4. Moderne biologische Waffen kamen am Ende des Ersten Weltkriegs auf und ihre Entwicklung nahm vor und während des Zweiten Weltkriegs zu. Der Wettbewerb zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion auf diesem Gebiet wurde in der Zeit des Kalten Kriegs immer stärker, bis der amerikanische Präsident Richard Nixon am 25. November 1969 einseitig den Ausstieg der Vereinigten Staaten aus dem Wettrüsten biologischer Waffen erklärte. Am 10. April 1972 wurde das B-Waffen-Übereinkommen von den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet und lag zur Unterzeichnung durch andere Staaten auf.

5. Heute stellen diese beiden Instrumente, das B- und das C-Waffenübereinkommen, die Eckpfeiler des Regelsystems zur Kontrolle und Nichtverbreitung biologischer und chemischer Waffen dar. Der Fortschritt, der hinsichtlich der Reduzierung der Bedrohung erreicht wurde, die von diesen Waffen ausgeht, war beträchtlich, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass größere Staaten mit einem großen chemischen und pharmazeutischen Potenzial an diese Übereinkommen gebunden sind und sie umsetzen. Das Risiko eines Angriffs mit biologischen und chemischen Waffen besteht zwar noch, aber Aggressionen dieser Art sind immer häufiger mit Terroranschlägen verbunden, die nicht von staatlichen Organen ausgehen. Auf diesen Faktor haben sich die Fachleute auf diesem Gebiet seit den Giftgasanschlägen mit Sarin, die von einer religiösen Sekte 1994 und 1995 in Japan verübt wurden, und nach den jüngsten Anschlägen mit Anthrax in den Vereinigten Staaten im Oktober 2001 konzentriert.

6. Die Verbreitung von Kenntnissen ist ein anderer Schwachpunkt des aktuellen Systems. Die freie Bewegung von Personen, Gütern und Informationen erleichtert die Weitergabe von Verfahren zur Herstellung biologischer und chemischer Kampfstoffe, auch wenn diese Kenntnisse im wesentlichen auf einen ziemlich kleinen Kreis von Fachleuten beschränkt sind. Aufgrund ihrer "Doppelnatur" (zivile und militärische Nutzung) können die Produkte und Produktionsprozesse der internationalen Kontrolle entgehen. Deshalb müssen unbedingt wirksame und flexible Verifikationssysteme geschaffen werden, die die Notwendigkeit berücksichtigen, legitime wirtschaftliche und industrielle Interessen zu schützen. Das Problem entsteht in ganz besonderer Weise im Fall biologischer Waffen, da die Möglichkeiten, Waffen dieser Art zu entwickeln, mit der Entstehung neuer Biotechnologien und Fortschritten in der Genetik zugenommen

haben, deren Folgen und Anwendungen die Welt sowohl in militärischer als auch in jeder anderen Hinsicht enorm positiv oder negativ verändern könnten.

II. Das Chemiewaffenübereinkommen in der Gegenwart und in der Zukunft

7. Von den Nervengaseinsätzen im Ersten Weltkrieg waren mehr als eine Million Menschen betroffen, etwa 90 000 starben. Zehn-, vielleicht sogar hunderttausend Menschen litten für den Rest ihres Lebens an den Folgen. In einigen Fällen trug der Wind Giftgaswolken über die Frontlinien, was zu Panik, Verletzungen und Toten unter der Zivilbevölkerung führte. Für die zivilisierten Staaten dieser Zeit, gleich ob sie Sieger, Besiegte oder neutral waren, kam ein Verbot der Verwendung chemischer Waffen einem moralischen und politischen Imperativ gleich. Dieses erhöhte Bewusstsein führte am 17. Juni 1925 zur Unterzeichnung des Genfer Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege. Am Ende des zweiten Weltkriegs waren vierzig Staaten dem Protokoll beigetreten, bemerkenswerte Ausnahmen bildeten die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan.

8. In den dreißiger Jahren wurden mindestens zwei Fälle von Nervengaseinsätzen bekannt: Im ersten Fall setzte Italien im Äthopienfeldzug von 1935 bis 1936 Nervengas ein, im zweiten Fall war es Japan 1938 in China. Die im Genfer Giftgasprotokoll enthaltene Verpflichtung zum "Nichtersteinsatz" von Giftgas wurde aber während des ganzen zweiten Weltkriegs eingehalten, obwohl die Hauptkriegsparteien chemische Waffen herstellten und besaßen. Zwischen 1937 und 1944 wurden drei neue Gase verfügbar: Sarin, Tabun und Soman. Giftgase, die aus einer Industriechemikalie - Blausäure - gewonnen und ursprünglich als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet wurden, das unter dem Handelsnamen Zyklon B bekannt war, wurden ausschließlich gegen Zivilisten eingesetzt.

9. Die Zeit des Kalten Kriegs war eine Zeit der Erforschung und Entwicklung neuer und immer höherentwickelter chemischer Waffen, insbesondere von Nervengasen, einschließlich der von britischen Forschern in den fünfziger Jahren entwickelten Gase V und VX. Außerdem entwickelte man Chemiewaffensysteme (Munitionen, Bomben und Granaten) und in den achtziger Jahren kamen zu dem Chemiewaffenvorrat der Vereinigten Staaten Binärwaffen hinzu, die aus zwei ungiftigen Chemikalien bestanden, die, miteinander vermischt, ein tödliches Produkt erzeugten. Am Ende des Kalten Kriegs waren die amerikanischen Vorräte an chemischen Kampfstoffen auf 31 000 Tonnen (12 000 Tonnen in Munition und 19 000 Tonnen in Lagern) angewachsen, und die Sowjetunion verfügte über Vorräte von mehr als 40 000 Tonnen (für die heute die Russische Föderation verantwortlich ist).

10. In den achtziger Jahren hatte sich die Aufrüstung im Bereich der Chemiewaffen zu einem so schwerwiegenden Problem entwickelt, dass man auf der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen in Genf beschloss, eine Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, die sich mit dem Thema befassen sollte. Im Jahr 1984 erhielt die Gruppe ein Mandat zur Untersuchung von Mitteln und Wegen für eine Vereinbarung zum Verbot von Chemiewaffen. Am Ende des Jahrzehnts wurde dieser Prozess, der am 13. Januar 1993 in Paris zur Unterzeichnung des Chemiewaffenübereinkommens führte, durch folgende drei Ereignisse beschleunigt:

- Die Entscheidung der irakischen Regierung, Nervengas im Krieg gegen den Iran und die kurdische Bevölkerung im eigenen Land einzusetzen (am 16. März 1988 5 000 Tote in Halajba), worauf die westliche Welt mit Entsetzen reagierte und die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Gefahren gelenkt wurde, die durch die Verbreitung chemischer Waffen entstehen;
- die Regierungsvereinbarung zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. November 1989, die ein Regelsystem zur Verifikation und zum Austausch von Informationen enthielt, sowie die im Juni 1990 getroffene bilaterale Übereinkunft zur Zerstörung chemischer Waffen;
- die Golf-Krise und der Golf-Krieg (August 1990 bis Februar 1991) und das mit diesen Ereignissen einhergehende Risiko eines Einsatzes chemischer Waffen gegen Zivilisten (in Israel) und militärische Ziele wie auch die Bedrohung durch einen möglichen Gegenschlag mit anderen nicht-konventionellen Waffen.

11. Von dieser Zeit an war nicht nur die Verwendung chemischer Waffen, sondern schon ihr bloßes Vorhandensein für die internationale Gemeinschaft nicht mehr akzeptabel. In den drei Jahren, in denen das Chemiewaffenübereinkommen bis zu seiner Unterzeichnung in Paris aufлаг, wurde es von 130 Staaten unterzeichnet - eine vielsagende Demonstration der Entschlossenheit, die Bedrohung durch chemische Waffen für immer aus der Welt zu schaffen.

1. Die Bestimmungen des CWÜ

12. Das Chemiewaffenübereinkommen trat am 29. April 1997, vier Jahre nachdem es zur Unterzeichnung am 13. Januar 1993 aufgelegt wurde, in Kraft. Die zeitliche Verzögerung entstand durch den langen Ratifizierungsprozess, da das Übereinkommen vor seiner Durchführung von 65 Staaten ratifiziert werden musste. Die beiden Unterzeichnerstaaten, die über die größten bekannten Chemiewaffenvorräte verfügten, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Rus-

sische Föderation, ratifizierten das Übereinkommen erst 1997 (am 25. April und am 5. November). Bis heute haben 174 Staaten, darunter 143 Vertragsstaaten, das CWÜ unterzeichnet, ratifiziert oder sind ihm beigetreten.

13. Das CWÜ verbietet es, chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben oder zurückzubehalten oder chemische Waffen an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben, chemische Waffen einzusetzen, militärische Vorbereitungen für den Einsatz chemischer Waffen zu treffen oder irgend jemanden in technischer oder in irgendeiner anderen Weise bei Tätigkeiten zu unterstützen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind, sowie Mittel zur Bekämpfung von Unruhen als Mittel der Kriegsführung einzusetzen. Ferner verpflichtet sich jeder Unterzeichnerstaat, "die in seinem Eigentum oder Besitz befindlichen Waffen" und "die chemischen Waffen, die er im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats zurückgelassen hat" zu vernichten. Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen sind ebenfalls zu zerstören², zu schließen oder umzustellen.

14. Die Vertragsstaaten des CWÜ richteten als durchführendes Organ die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag, Niederlande, ein. Die OVCW ist nicht nur verantwortlich für die Verifikation der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CWÜ, sondern auch für Hilfeleistung im Falle von Angriffen oder Unfällen mit chemischen Waffen in einem Vertragsstaat³.

15. Das Übereinkommen unterteilt Chemikalien gemäß ihrer Endverwendung in drei verschiedene Chemikalienlisten, um so eine Unterscheidung zwischen der Herstellung chemischer Waffen und der Herstellung von Chemikalien für "friedliche" Zwecke zu treffen. Unterschieden wird zwischen chemischen Waffen an sich, toxischen Chemikalien, Vorprodukten und "Schlüsselkomponenten eines binären oder Mehrkomponentensystems". Zur Kategorie der chemischen Waffen gehören auch "alte chemische Waffen" (vor 1925 oder zwischen 1925 und 1946 hergestellte chemische Waffen, die in einem derart schlechten Zustand sind, dass sie nicht mehr eingesetzt werden können, und "zurückgelassene chemische Waffen" (das bedeutet chemische Waffen, die ab 1925 von einem Staat im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung zurückgelassen wurden)⁴:

² Chemiewaffenübereinkommen, Artikel I, Allgemeine Verpflichtungen; Paris, 13. Januar 1993.

³ CWÜ, Artikel X, Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen.

⁴ CWÜ, Artikel II, Begriffsbestimmungen und Kriterien.

- Unter Liste 1 fällt jede toxische Chemikalie oder Ausgangssubstanz (Vorprodukt), die "nach der Begriffsbestimmung in Artikel II als chemische Waffe entwickelt, hergestellt, gelagert oder eingesetzt worden ist", anderweitig "wegen ihrer besonderen Eignung für aufgrund dieses Übereinkommens verbotene Tätigkeiten ein großes Risiko für Ziel und Zweck des Übereinkommens darstellt" und "nur eine geringfügige oder keine Verwendung für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke findet".
- Unter Liste 2 fällt jede toxische Chemikalie oder Ausgangssubstanz (Vorprodukt), die "ein erhebliches Risiko für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens darstellt, weil sie eine tödliche oder handlungsunfähig machende Toxizität sowie sonstige Eigenschaften besitzt, die sie zum Einsatz als chemische Waffe geeignet machen; (...) in einer der chemischen Reaktionen auf der letzte Stufe der Bildung einer in Liste 1 oder Liste 2 Teil A genannten Chemikalie verwendet werden kann; (...) wegen ihrer Bedeutung für die Produktion einer in Liste 1 oder Liste 2 Teil A genannten Chemikalie ein erhebliches Risiko für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens darstellt; (...) für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke nicht in großen kommerziellen Mengen produziert wird".
- Unter Liste 3 fällt jede toxische Chemikalie oder Ausgangssubstanz (Vorprodukt), die "als chemische Waffe entwickelt, hergestellt, gelagert oder eingesetzt worden ist; (...) anderweitig ein Risiko für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens darstellt, weil sie eine tödliche oder handlungsunfähig machende Toxizität sowie sonstige Eigenschaften besitzt, die sie zum Einsatz als chemische Waffe geeignet machen könnte; (...) aufgrund ihrer Bedeutung für die Herstellung einer oder mehrerer in Liste 1 oder Liste 2 Teil B genannter Chemikalien ein Risiko für Ziel und Zweck dieses Übereinkommens darstellt; (...) für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke in großen kommerziellen Mengen produziert werden kann"⁵.

16. Die Staaten haben sich bei ihrem Beitritt zum CWÜ dazu verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Übereinkommens (bis 2000) 1% ihrer chemischen Waffen der Kategorie 1 zu vernichten, innerhalb von fünf Jahren (bis 2002) 20%, innerhalb von sieben Jahren (bis 2004) 45% und innerhalb von zehn Jahren (bis 2007) sämtliche chemischen Waffen der Kategorie 1. Diese Fristen können bis zu einer endgültigen Frist, die am 29. April 2012 ab-

⁵ CWÜ, Anhang 1 A. Leitlinien für Chemikalienlisten.

läuft, verlängert werden. Chemische Stoffe der Kategorien 2 und 3 müssen bis zum 29. April 2002 vernichtet worden sein. Die Vernichtung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen der Kategorie 1 muss bis zum 29. April 2007 abgeschlossen sein und die Fristen für die Zerstörung und Umstellung von Herstellungseinrichtungen für chemische Waffen der anderen Kategorien laufen am 29. April 2002 bzw. am 29. April 2003 ab.

2. Verifikation, Meldungen, Inspektionen, Hilfeleistung und Nichtverbreitung

17. Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen "führt (...)" im Chemiewaffenübereinkommen vorgesehene "Verifikationstätigkeiten durch". Alle Vertragsstaaten sind Mitglieder der Organisation, die aus einer Konferenz der Vertragsstaaten, einem Exekutivrat und einem Technischen Sekretariat besteht.

- "Die Konferenz ist das Hauptorgan der Organisation"⁶. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Organisation. Jedes Mitglied hat in der jährlichen Konferenz eine Stimme. Die Konferenz "wacht über die Durchführung" und überprüft die Einhaltung des Übereinkommens. Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse (über Verfahrensfragen) mit der einfachen Mehrheit oder (über Sachfragen) "soweit möglich durch Konsens". Kommt ein Konsens nicht zustande, so fasst die Konferenz den Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.
- Der Exekutivrat besteht aus 41 Mitgliedern. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, nach dem Grundsatz der Rotation dem Exekutivrat für eine Amtszeit von zwei Jahren anzugehören. Die Mitglieder des Exekutivrats sind unter Berücksichtigung "der Bedeutung der chemischen Industrie, sowie der politischen und Sicherheitsinteressen" nach geographischen Regionen⁷ in Gruppen zusammengefasst. Der Exekutivrat trifft Vereinbarungen mit Staaten oder internationalen Organisationen und "genehmigt die vom Technischen Sekretariat mit Vertragsstaaten ausgehandelten Vereinbarungen oder Regelungen über die Durchführung von Verifikationstätigkeiten". Im Falle des Missbrauchs der im CWÜ vorgesehenen Rechte "in besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen bringt der Exekutivrat die Frage oder Angelegenheit samt einschlägigen Informationen

⁶ CWÜ Artikel VIII. Die Organisation, B. Die Konferenz der Vertragsstaaten.

⁷ Afrika, Asien, Lateinamerika und die Karibik, westeuropäische und andere Staaten, Osteuropa und ein weiterer Vertragsstaat, der von den in den Regionen Afrika, Asien sowie Lateinamerika und der Karibik ansässigen Vertragsstaaten der Reihe nach bestimmt wird.

und Schlussfolgerungen unmittelbar der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis"⁸.

- Das Technische Sekretariat "führt die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen durch"⁹. Ferner leistet das Sekretariat den Vertragsstaaten bei der Durchführung des Übereinkommens technische Hilfe und nimmt technische Auswertungen vor, "insbesondere der in den Listen genannten und der nicht genannten Chemikalien". Das Technische Sekretariat verfügt außerdem über einen aus unabhängigen Fachleuten zusammengesetzten wissenschaftlichen Beirat, der auf Gebieten, die das Übereinkommen berühren, fachliche Beratung erteilt und koordiniert "die Errichtung und Unterhaltung ständiger Lager für Soforthilfemaßnahmen und humanitäre Hilfe" zum Schutz gegen chemische Waffen.

18. Die Verifikation der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CWÜ erfolgt im wesentlichen durch ein Meldesystem und ein recht umfassendes Inspektionssystem. Jeder Vertragsstaat muss der Organisation für das Verbot chemischer Waffen spätestens 30 Tage, nachdem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Meldung vorlegen, die den Standort, die Gesamtmenge und ein genaues Bestandsverzeichnis der chemischen Waffen enthält, deren Besitzer oder Eigentümer er ist oder die einem anderen Staat gehören und sich an einem Ort befinden, welcher der Gesetzgebung oder Kontrolle des Vertragsstaates unterliegt (dazu gehören auch chemische Waffen, die sich zu irgendeiner Zeit ab dem 1. Januar 1946 im Besitz des Vertragsstaates befunden haben oder sein Eigentum waren). Außerdem müssen die Vertragsstaaten einen allgemeinen (nationalen) Plan zur Vernichtung aller chemischer Waffen sowie zur Vernichtung, Schließung oder Umstellung sämtlicher Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen vorlegen, die ihr Eigentum sind oder sich in ihrem Besitz befinden.

19. Inspektionen, die dazu dienen, Meldungen zu verifizieren und sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der Vertragsstaaten in Bezug auf Chemikalien mit den Bestimmungen des Übereinkommens übereinstimmen, finden vor Ort statt. Sollten einzelne Vertragsstaaten oder die OVCW Zweifel haben, können Verdachtsinspektionen verlangt werden¹⁰. Die Inspektionen werden durch Überwachungsinstrumente vor Ort ergänzt. Die OVCW führt auch Untersuchungen durch in Fällen, in denen eine mögliche Verwendung chemischer Waffen gemeldet wurde. Seit

⁸ CWÜ Artikel VIII, Die Organisation, C. Der Exekutivrat

⁹ CWÜ Artikel VIII, Die Organisation, D. Das Technische Sekretariat

¹⁰ Der Exekutivrat kann sich gegen solche Inspektionen entscheiden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies fordern.

dem In-Kraft-Treten des CWÜ wurden in 49 Vertragsstaaten mehr als 1 000 Inspektionen durchgeführt.

20. Einrichtungen zur Herstellung von Chemikalien, die im Sinne des CWÜ nicht verboten sind, werden auch inspiziert, der Rahmen dieser Inspektionen ist aber je nachdem, unter welche Kategorie die hergestellten Chemikalien fallen, flexibler. Um auch Forderungen der Industrie zu berücksichtigen sowie die Tatsache, dass die betroffenen Unternehmen in vielen Fällen privat sind (von kleinen bis zu multinationalen Unternehmen), trifft die OVCW mit den Eigentümern der Einrichtungen Fazilitätsabkommen zur Inspektion, die Vereinbarungen für Inspektionen dieser Art enthalten.

21. Ein innovativer Aspekt des CWÜ ist das Vorhandensein eines Mechanismus zur Hilfeleistung und zum Schutz gegen chemische Waffen. Die Herstellung anderer chemischer Waffen als komplexer Systeme wie Binärwaffen ist im Vergleich zur Herstellung von Atomwaffen oder biologischer Waffen relativ einfach. Ein Rückgriff auf solche Waffen, wie im Falle des Iraks im Krieg gegen den Iran oder im Kampf gegen bewaffnete kurdische Aufständische, ist leicht denkbar, weil es in solchen Fällen keine größere Fähigkeit zur Vergeltung gibt. Die Wirkung solcher Einsätze ist unmittelbar und verheerend. Dieses Problem gibt es auch bei Unfällen in Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder in Lagern für chemische Waffen, die vernichtet werden sollen.

22. Der Artikel über Hilfeleistung¹¹ regelt "die Koordinierung und die Gewährung von Schutz gegen chemische Waffen für die Vertragsstaaten; sie umfasst unter anderem folgendes: Nachweisgeräte und Alarmsysteme, Schutzausrüstungen, Entgiftungsausrüstungen und Entgiftungsmittel, medizinische Gegenmittel und Behandlungen sowie Beratung über jede dieser Schutzmaßnahmen. Das Übereinkommen beeinträchtigt nicht das Recht der Vertragsstaaten, chemische Waffen zu erforschen und Schutzausrüstungen herzustellen oder zu erwerben, diese Tätigkeiten werden nach dem Übereinkommen ausdrücklich als rechtmäßig erachtet.

23. Der Informationsaustausch und die Weitergabe von Material und Technologie für chemische Waffen zu rechtmäßigen Forschungszwecken könnte mittelbar oder unmittelbar zu deren Verbreitung führen, die ebenfalls im CWÜ geregelt ist. In der Vergangenheit hat die Diskussion zu diesem Thema zu Differenzen zwischen zwei informellen Staatengruppen, der Australien-

¹¹ CWÜ, Artikel X, Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen.

gruppe¹² und der Gruppe aus 21 blockfreien Staaten der UN-Abrüstungskonferenz geführt, in der die letztgenannte Gruppe der Australiengruppe vorgeworfen hat, sie wolle ihren technologischen Vorsprung (und die wirtschaftlichen Vorteile, die sich daraus ergeben) für sich selbst nutzen. Das CWÜ führt das Prinzip des freien Austauschs von Chemikalien, Ausrüstung und Informationen ein, die nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen¹³. Ein Austausch mit Nichtmitgliedstaaten ist für Chemikalien der Chemikalienlisten 1 und 2 verboten und für Chemikalien der Liste 3 sind Endnutzer- und Endverbleibsbestätigungen erforderlich.

3. Aktuelle Themen für die erste Überprüfungskonferenz im Jahr 2003

24. Die Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens ist seit 1997 zufriedenstellend vorangeschritten, und zwar sowohl im Hinblick auf den Erfüllungsgrad durch die Vertragsstaaten als auch hinsichtlich der Leistung der OVCW bei der Koordinierung ihrer Aufgabe, chemische Waffen und Einrichtungen zur Herstellung und Lagerung chemischer Waffen zu vernichten. Das Übereinkommen hat die Mauer des Schweigens um die meisten Chemiewaffenprogramme eingerissen und die Transparenz in diesem Bereich deutlich erhöht.

25. Das Meldesystem, das noch verbessert werden könnte, hat es ermöglicht, den "Stand der Welt" bezogen auf chemische Waffen zu verstehen: vier Staaten - Südkorea, die Vereinigten Staaten, Indien und die Russische Föderation - erklärten, dass sie insgesamt über 69 000 Tonnen gemeldete chemische Waffen verfügten sowie über 8 400 000 Stück Munition und Behälter; elf Staaten - Bosnien und Herzegowina, die Volksrepublik China, Südkorea, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Indien, der Iran, Japan, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und Jugoslawien - erklärten (in jüngster Vergangenheit), sie seien im Besitz von Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen.

26. Mit 143 Vertragsstaaten - einschließlich der fünf Mitgliedstaaten des UN-Sicherheitsrates - von insgesamt 174 Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, hätte das CWÜ als hundertprozentiger Erfolg auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle erachtet werden können, wäre da nicht die Tatsache gewesen, dass mindestens fünf der Nichtmitgliedstaaten¹⁴ über ein Chemiewaffenpotenzial verfügten, zwei davon im Nahen Osten (Ägypten und

¹² Dieser 1984 auf einer Tagung in der australischen Botschaft in Paris entstandenen Gruppe gehören heute 30 Staaten an. Ihr Ziel ist, die Verbreitung von B- und C-Waffen einzuschränken.

¹³ CWÜ, Artikel XI, Wirtschaftliche und technologische Entwicklung.

¹⁴ Angola, Belize, Ägypten, Irak, Nordkorea, Libyen, Somalia und Syrien.

Syrien), der dritte an der Südküste des Mittelmeers (Libyen) und der vierte in Asien (Nordkorea). Zu diesen Staaten kann man auch den Irak zählen, wo die Vernichtung chemischer Waffen und Einrichtungen von der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) zur Abrüstung des Iraks bis Dezember 1998 überwacht wurde. Seitdem ist das Chemiewaffenpotenzial des Iraks, wenn es auch kleiner geworden ist, eine unbekannte Größe. Der Versuch, diese Staaten zum Beitritt zu bewegen, hat sich als wesentlicher Faktor erwiesen, nicht nur, um sicherzustellen, dass keine Bedrohung mehr von chemischen Waffen ausgeht, sondern auch für die gesamte Sicherheit dieser Gebiete.

27. Nach der Identifizierung der Lager und Einrichtungen entstand das Problem ihrer Zerstörung innerhalb der geforderten Fristen. Die schwierigste Situation ergab sich im Fall der Russischen Föderation, die 40 000 Tonnen gelagerte chemische Kampfstoffe, 24 Herstellungs- und Forschungseinrichtungen sowie sieben Lagerorte gemeldet hatte. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Chemiewaffenübereinkommens besaß Russland nur eine mobile Einrichtung zur Vernichtung chemischer Waffen und ein einziges dazugehöriges Personalausbildungszentrum. Versuche, ortsfeste Vernichtungseinrichtungen zu bauen, scheiterten an der örtlichen Opposition in den geplanten Gebieten. Am 21. März 1996 stimmte die Regierung der Russischen Föderation einem Plan zur Vernichtung chemischer Waffen zu, der die Zerstörung dieser Waffen an ihren Lagerorten vorsah. Dieser Plan war unter den politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten dieser Zeit zum Scheitern verurteilt, weil er den Bau von sieben Einrichtungen in sechs verschiedenen Gebieten voraussetzte.

28. Es dauerte noch bis zum April 1997, bis als erster Schritt zur Ratifizierung des CWÜ durch die Russische Föderation ein Gesetz für die Regelung der Vernichtung chemischer Waffen angenommen wurde, welches aber eine Bestimmung enthielt, die sich in der Folge als Quelle für beträchtliche Schwierigkeiten erwies. Um mit Sicherheit die Unterstützung der örtlichen Behörden zu gewinnen, sah das Gesetz vor, dass der Bau von Einrichtungen zur Vernichtung chemischer Waffen begleitet werden sollte durch die Einleitung sozialer Infrastrukturprojekte (Krankenhäuser, Straßen, Stromversorgung, Wohnhäuser). Die Gesamtkosten des Projekts wurden auf 6 Milliarden Dollar über einen Zeitraum von zehn Jahren geschätzt. In den Debatten zur Ratifizierung des CWÜ wurden drei Probleme diskutiert: die Schwierigkeit, Wirtschaftshilfe für Maßnahmen zu leisten, die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich waren, der Bedarf an ausreichender internationaler finanzieller Unterstützung, um die Forderungen zu erfüllen, und die Tatsache, dass die Vernichtung von Lagern und Einrichtungen weniger kosten könnte, wenn sie statt im des Rahmens des Übereinkommens außerhalb dieses Rahmens erfolgen würde (wegen der Forderung, dass die OVCW die Kosten für die Verifikati-

onsaufträge und die Beiträge zum Budget tragen muss). Die Ratifizierung durch die Duma erfolgte am 31. Oktober und durch den Rat der Russischen Föderation am 5. November.

29. Das Ratifizierungsgesetz enthielt allerdings eine Klausel, den Artikel 4, der vorsah, dass die Russische Föderation sich aus dem Vertrag zurückziehen könnte, falls sich die internationale Hilfe als unzureichend erweisen, die Vernichtung voraussichtlich schwerwiegende Umweltschäden verursachen und die OVCW einer Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Frist von zwei Jahren für die Vernichtung von 1% der vorhandenen Lagerbestände nicht zustimmen würde. Diese Fristverlängerung wurde zwar gewährt, erwies sich aber als umso problematischer, weil sie Russland dazu verpflichtete, bis zum Jahr 2002 zwanzig Prozent seiner chemischen Waffen zu vernichten. Die Wirtschaftskrise und die Abwertung des Rubels im Jahr 1998, unzureichende internationale Hilfe und die Schwierigkeit festzulegen, welche Behörden für die Vernichtungsprogramme zuständig sein sollten, zusammen mit den politischen Veränderungen der Jahre 1999 und 2000 im In- und Ausland (politische Krise, Ablösung von Boris Jelzin durch Wladimir Putin, Krise mit der NATO bezüglich des Kosovos, Tschetschenien-Krieg, Bildung eines neuen Parlaments und Konsolidierung neuer russischer Machtstrukturen) verzögerten die Vernichtung chemischer Waffen der Russischen Föderation in erheblichem Maße, mit den Risiken, die diese Situation sowohl im Inland (Gefahr von Unfällen und Vergiftungen des Personals und der Bevölkerung) als auch für die internationale Sicherheit mit sich brachte.

30. Am 5. Juli 2001 veröffentlichte die russische Regierung eine Resolution (einen Erlass) über die Vernichtung von Lagerbeständen chemischer Waffen in der Russischen Föderation. Die Resolution aktualisiert den Wortlaut des 1996 angenommenen russischen Sonderprogramms und sieht folgendes vor¹⁵:

- "den Bau zwei großangelegter Komplexe zur Vernichtung chemischer Waffen außerhalb der Städte Schtschutschie (im Kurgan-Gebiet) und Kambarka (Udmurtische Republik) anstelle von ursprünglich sieben geplanten Komplexen sowie den Abschluss der Arbeiten zur Vernichtung der in diesen Einrichtungen gelagerten chemischen Waffen bis zum Jahr 2011";

¹⁵ Resolution Nr. 510 der Regierung der Russischen Föderation: "Zur Erstellung von Änderungen und Ergänzungen zur Resolution der Regierung der Russischen Föderation vom 21. März 1996 (Nr. 305) des Sonderprogramms "Vernichtung der Lagerbestände chemischer Waffen in der Russischen Föderation", Moskau, 5. Juli 2001.
<http://www.armscontrol.org/>

- den Abschluss des Baus der Vernichtungsanlage für chemische Waffen in der Nähe der Stadt Gornij (im Gebiet von Saratow) und die Zerstörung der dort gelagerten Waffen bis zum Jahr 2005;
- die Einrichtung von Kleinanlagen zur Entgiftung chemischer Waffen, die in den Depots des Ortes Maradikowski (im Gebiet von Kirow), der Stadt Potschep (im Gebiet von Brjansk) und des Ort Leonidowka (im Gebiet von Pensa) lagern, zur Vernichtung oder Entsorgung von Detoxifikationsprodukten in Unternehmen der chemische Industrie bis zum Jahr 2012;
- die Vernichtung der in der Stadt Kisner (Utmurtische Republik) gelagerten chemischen Waffen in der Vernichtungsanlage für chemische Waffen der Stadt Schtschutschie bis 2012".

Die russische Regierung hat ferner einen Zeitplan für die Vernichtung von 1% des gesamten Chemiewaffenvorrats bis 2002, von 20% des Vorrats bis 2007, 45% bis 2008 und der restlichen chemischen Waffen bis 2012 aufgestellt.

31. In den Vereinigten Staaten machte die Vernichtung der Waffen und Einrichtungen zwar zufriedenstellende Fortschritte (22% der Lagerbestände wurden bis März 2001 vernichtet), aber die Verifikation der Tätigkeiten der chemischen Industrie bereitete noch Probleme und hat bis zu einem gewissen Maß einen Präzedenzfall geschaffen, der andere Staaten dazu veranlassen könnte, die Bestimmungen der Übereinkommens zu umgehen. Die Erweiterung der Durchführung der Bestimmungen des Chemiewaffenübereinkommens auf "zivile" Tätigkeiten erforderte die Annahme bestimmter Rechtsvorschriften zu diesem Thema durch die Mehrheit der Staaten. Die Ratifizierung durch den Senat der Vereinigten Staaten erfolgte am 24. April 1997 mit 71 Ja- gegen 26 Nein-Stimmen. Die gesetzgebende Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens führte zu drei "Ausnahmegenehmigungen" für die Amerikaner: der US-Präsident kann eine Vor-Ort-Inspektionen ablehnen, wenn eine Bedrohung der nationalen Sicherheit vorliegt, in den Vereinigten Staaten von Amerika während einer Inspektion genommene Proben dürfen nicht zum Zwecke der Analyse aus dem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten ins Ausland verbracht werden und in der Liste der Industrieanlagen, die ihre Verwendung verschiedener Chemikalien, die das Risiko der Verbreitung chemischer Kampfstoffe bergen und in den im CWÜ erstellten Chemikalienlisten aufgeführt sind, wurde nach ziemlich restriktiven Kriterien erstellt.

32. Hätten andere Staaten die gleichen Bestimmungen geltend gemacht, hätte sich dies politisch negativ auf die zukünftige Durchführung des Übereinkommens ausgewirkt, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die Vereinigten Staaten ihrerseits eine aggressive Politik zur Nichtverbreitung chemischer Waffen bis hin zur Androhung militärischer Maßnahmen betrieben (als Beispiel ist hier der Irak zu nennen und die Bombardierung einer Arzneimittelfabrik im Sudan mit Flugkörpern im August 1998¹⁶). Eine Probenanalyse durch einzelne Staaten, die nicht auf eine "neutrale" internationale Analyse zurückgreift, kann auch angefochten werden, und die Erfüllung der Bestimmungen des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat in Frage stellen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass andere Staaten Kriterien in Bezug auf Chemieanlagen dazu benutzen, einen Teil ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit chemischen Waffen, die sich in zivilen Einrichtungen abspielen, zu tarnen. Die Vorlage einer Meldung ziviler Chemieanlagen wurde ebenfalls aus innenpolitischen Gründen bis zum Mai 2000 verzögert. Das Fehlen dieser Erklärung über die gesetzte Frist hinaus (bis zu 30 Tage ab In-Kraft-Treten des CWÜ), das, technisch gesehen, eine Verletzung des Übereinkommens darstellt, verzögerte die Inspektionen der chemischen Industrie in Amerika und führte zu Protesten von Deutschland, China, Frankreich, Italien und anderen Staaten.¹⁷

33. Neben den Schwierigkeiten, die in der Russischen Föderation und in den Vereinigten Staaten bei der Durchführung des CWÜ auftraten, haben sich seit 1997 andere Probleme angehäuft, die die Wirksamkeit des Übereinkommens beeinträchtigen. Eine relativ hohe Anzahl der Vertragsstaaten (etwa ein Drittel der 143) haben entweder überhaupt keine oder nur unvollständige Erklärungen über ihre chemischen Waffen und Einrichtungen eingereicht, die Beiträge der Vertragsstaaten zum Budget der OVCW und die Kosten der durchgeführten Verifikationsaufträge werden nicht immer regelmäßig gezahlt und solche Rückstände behindern die Arbeit der Organisation. Der Rückgriff auf Sanktionsmaßnahmen, die für solche Fälle vorgesehen sind (beispielsweise der Verlust von Wahlrechten) ist bis heute nicht erfolgt. Außerdem müssten die Vertragsstaaten eine nationale Behörde als Kontaktstelle zur OVCW einrichten, was viele Staaten auch noch nicht getan haben (106 Meldungen am Ende des Jahres 2000).

¹⁶ Die Vereinigten Staaten rechtfertigten ihr Vorgehen damals mit der Begründung, dass die Fabrik Osama bin Laden gehöre, der an den Terroranschlägen gegen die US-Botschaften in Kenia und Tansania beteiligt gewesen sei, und dass Proben, die in der Fabrik genommen worden seien, Spuren eines Vorprodukts aufgewiesen hätten, das zur Herstellung des Nervengases VX verwendet wird.

¹⁷ "The Chemical Weapons Convention: Implementation, Challenges and Solutions", Jonathan B. Tucker; "US implementation of the CWC", Amy E. Smithson; April 2001; Center for non-proliferation studies, Monterey Institute of International Affairs; <http://www.cns.miis.edu/>

34. Auch das Fehlen geforderter Verdachtsinspektionen, obwohl der Verdacht besteht, dass Tätigkeiten durchgeführt wurden, die die Bestimmungen des CWÜ verletzt haben, schwächt das Inspektionssystem und erzeugt Spannungen zwischen den Vertragsstaaten, die dem Zusammenhalt der Gemeinschaft schaden. Dies trifft auf die Beschuldigungen der Vereinigten Staaten gegenüber dem Irak zu, der nach amerikanischen Quellen über ein geheimes Programm zur Herstellung chemischer Waffen verfügt. Das System der Verdachtsinspektionen wurde speziell zur Entschärfung solcher Situationen und zur Vermeidung eines Rückgriffs auf unilaterale Maßnahmen erarbeitet, was schwerwiegende Folgen für die internationale Stabilität und Sicherheit haben könnte.

35. Ein anderer Grund zur Besorgnis, der durch die Bestimmungen des Übereinkommens¹⁸ nicht abgedeckt ist, ist das Problem, das mittel- und langfristig durch alte und zurückgelassene chemische Waffen entsteht, die man vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg im Meer versenkt hat. Obwohl diese Praxis bisher nicht zu größeren Problemen geführt hat, hat man an flachen Stellen in der Ostsee und im Japanischen Meer Fälle von Umweltverschmutzung entdeckt, die durch giftige Kampfstoffe verursacht wurden, die an die Wasseroberfläche aufgestiegen sind. Aus diesem Grund wurde der Fischfang in einigen Gebieten verboten. Mit den Jahren steigt das Risiko, dass die Behälter korrodieren und zu lecken beginnen, und dass der Wind alte Waffen an die Küsten und Strände treibt. Unter den chemischen Kampfstoffen, die als Angriffswaffen eingesetzt wurden, ist Senfgas der Stoff, der die meisten Probleme bereitet, weil sich dieses Gas nicht wie andere Gase beim Kontakt mit Wasser auflöst¹⁹. Dieses komplexe Thema bleibt für den Moment ungelöst, und die Meinungen über die Auswirkungen auf die Meeresumwelt gehen auseinander, auch deshalb, weil es keine genauen Kenntnisse über die Menge alter Waffen gibt oder darüber, welche Mengen giftiger Chemikalien in den Meeren, Flüssen und Seen herumschwimmen (beispielsweise in Russland und in den Vereinigten Staaten), noch wo sich dieses Material genau befindet.

36. Die Überprüfungskonferenz über Chemische Waffen, die im März 2003 stattfinden wird, wird die ehrenvolle Aufgabe haben, diese Probleme zu untersuchen und Lösungen zu finden, die nicht nur die Wirksamkeit des Übereinkommens stärken, sondern auch sicherstellen, dass die Vertragsstaaten, insbesondere die erklärten "Chemiewaffenmächte", das Übereinkommen durchführen. Außerdem müssen Anstrengungen unternommen werden mit dem Ziel, Nichtver-

¹⁸ Das CWÜ verbietet den Rückgriff auf dieses Verfahren zur Vernichtung chemischer Waffen.

¹⁹ "Coping with surplus weapons: a priority for conversion research and policy - Chapter 3: The disposal of surplus chemical weapons", Maria Bowers, Bonn International Center for Conversion (BICC), 26. Juni 2001; www.bicc.de

tragsstaaten, die über Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen (und über Chemiewaffenvorräte) verfügen - vor allem im Nahen Osten, im Mittelmeerraum und in Asien - zum Beitritt zu bewegen. Die OVCW muss sich einen größeren Überblick über den technologischen Fortschritt auf dem Gebiet der chemischen Waffen verschaffen, um ein Auftreten von Chemikalien zu verhindern, die nicht in den gemäß den Bestimmungen des CWÜ erstellten Chemikalienlisten erfasst sind. Die Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung zur Erfüllung der Haushaltsforderungen der Organisation muss, insbesondere unter Berücksichtigung des Bedarfs bestimmter Vertragsstaaten an Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Vernichtung chemischer Waffen und Einrichtungen benötigen, energisch verfolgt werden.

III. Das B-Waffen-Kontrollregime

37. Biologische Waffen können wie auch chemische Waffen als Terrorwaffen angesehen werden, deren Auswirkungen jedoch noch schrecklicher sind. Diese Waffen geben umso mehr Anlass zur Besorgnis, da sie über einen einzigen Infektionsherd ganze Bevölkerungen oder Ökosysteme von Pflanzen bzw. Tieren treffen können. Dabei können die Inkubationszeiten sehr kurz sein und die Auswirkungen lange anhalten. Ein Beispiel aus der Vergangenheit für den unbeabsichtigten Einsatz biologischer Giftstoffe mit verheerenden Auswirkungen waren die europäischen Krankheiten und deren Ursachen, die unter den Ureinwohnern auf dem amerikanischen Kontinent verbreitet wurden. Wir kennen heute Formen biologischer Aggressionen, die für die Gesundheit der Bevölkerung und das mittel- bis langfristige Bevölkerungswachstum beunruhigende Folgen haben könnte (was sich auch auf die Sicherheit und die Verteidigung auswirken wird). Dazu zählen beispielsweise HIV (human immunodeficiency virus), BSE (bovine spongiform encephalitis) oder das Auftreten neuer Formen von Tuberkulose, die gegen die vorhandenen Antibiotika resistent sind.

38. Im Gegensatz zu chemischen Waffen wurden biologische Waffen bei den Konflikten des 20. Jahrhunderts nicht in bedeutendem Umfang eingesetzt. Sie waren jedoch Gegenstand intensiver Forschungen und haben einen sehr hohen Entwicklungsstand erreicht. Es existieren praktisch keine Verifikationsmethoden oder Informationen darüber, was in diesem Bereich existiert. Das B-Waffen-Kontrollregime wurde 1925 mit dem Genfer Protokoll²⁰ eingeführt, welches

²⁰ Der vollständige Titel lautet: „Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege“

bereits im Zusammenhang mit den chemischen Waffen erwähnt wurde und ebenfalls einen Abschnitt über bakteriologische Kriegsführung enthält.

39. Die zwanziger und dreißiger Jahre waren ebenfalls Zeiten, in denen Wissenschaft und Forschung im Bereich der biologischen und pharmazeutischen Industrie große Fortschritte erzielte und deren Entdeckungen sich für militärische Verwendungszwecke eignete. Unter den damaligen Großmächten hat Japan sehr stark in die Erforschung von biologischen Kampfstoffen und deren militärisches Potenzial investiert. 1932 wurden Versuche in der besetzten Mandschurei durchgeführt und 1936 wurde eine Spezialeinheit, die Einheit 731, unter der Leitung des Militärarztes General Shiro Ishii eingesetzt und mit der „Wiederaufbereitung von Wasser“ beauftragt. Außerhalb der Stadt Harbin wurde ein Versuchszentrum eingerichtet, das aus über hundert Gebäuden auf einer Fläche von über 600 km² bestand und in dem zwischen 1936 und 1945 Versuche mit biologischen Kampfstoffen an Tausenden von Zivilisten und Kriegsgefangenen (einschließlich Briten und Amerikanern)²¹ durchgeführt wurden. In Europa, Deutschland und dem Vereinigten Königreich wurden ebenfalls Forschungsprogramme für biologische Waffen entwickelt. In Deutschland wurden während des Krieges medizinische Versuche an den Gefangenen in Konzentrationslagern durchgeführt, um die Reaktionen des menschlichen Organismus auf biologische Giftstoffe herauszufinden (Cholera, Typhus). Das erschütterndste Beispiel für das Ausmaß der Gefahr dieser Waffen ist das Erbe der Insel Gruinard, vor der Küste Schottlands, die noch immer mit den bei Versuchen in den dreißiger und vierziger Jahren verwendeten Anthrax-Erregern verseucht ist.

40. Am Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die Forschungen mit dem von den Verlierern übernommenen Informationsstand weitergeführt. Die Priorität, die die Großmächte der Nachkriegszeit dem Erwerb und der Verbesserung von Kernwaffen beimaßen, drängte allerdings die Weiterentwicklung der biologischen Waffen in den Hintergrund. Die Programme wurden zwar weitergeführt, jedoch eher mit dem Ziel, Gegenmittel (Impfstoffe) gegen den Einsatz bekannter biologischer Kampfstoffe zu finden. Ende der sechziger Jahre zeigten die Versuche und Simulationen in diesem Bereich, dass die defensive Verwendung zwar der wichtigste Aspekt ist, dass aber die offensive Verwendung biologischer Waffen unsichtbare und auf lange Sicht nur schwer zu kontrollierende Folgen haben würde. Diese Erkenntnis führte den amerikanischen Präsidenten Richard Nixon am 25. November 1969 zu der Erklärung, dass die Vereinigten

²¹ Die große Mehrheit bestand aus Chinesen. Die Anzahl der Opfer wird auf Zehntausende geschätzt; <http://www.cnd.org/>.

Staaten künftig bedingungslos auf die Verwendung und Herstellung biologischer Waffen verzichten würden.

41. Diese Ankündigung, auf die ähnliche Erklärungen von anderen Staaten wie Kanada, dem Vereinigten Königreich und Schweden folgten, trug entscheidend zur Wiederaufnahme der Diskussionen über die Notwendigkeit eines im Rahmen der UN-Abrüstungskommission geschlossenen Übereinkommens, das biologische Waffen verbietet, bei. Am 5. August 1971 legten die USA und die UdSSR jeweils eine Fassung mit identischem Inhalt zur Genehmigung vor. Diese Fassung wurde von der Generalversammlung gebilligt und am 10. April 1972 wurde das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und von Toxinwaffen und über die Vernichtung solcher Waffen in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung vorgelegt. Am 26. März 1975 trat das B-Waffen-Übereinkommen (BWÜ) in Kraft²². Heute haben bereits 144 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet (im Vergleich zu 46 im Jahre 1972).

42. Während der 26 Jahre, die dieses Übereinkommen nun in Kraft ist, wurde es mehr oder weniger konsequent umgesetzt. Es konnte jedoch ein Fall von massivem Verstoß gegen dessen Bestimmungen nachgewiesen werden (durch die UdSSR) sowie eine mehr oder weniger heimliche Verbreitung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die gegen dessen Ziele gerichtet waren, die in Südafrika (während des Apartheid-Regimes) und im Irak (dessen Programm nach dem Golfkrieg aktualisiert wurde) nachgewiesen wurden. Die Erforschung für Verteidigungszwecke wird fortgesetzt und das Aufkommen neuer Technologien in der Biologie, der Bio- und Gentechnik hat weitere Möglichkeiten in diesem Bereich eröffnet. Das jüngste Scheitern der Diskussionen über einen Protokollentwurf zur Einrichtung eines Verifikations- und Inspektionssystems zur Stärkung des BWÜ ist ebenso symptomatisch für die Schwächen des derzeitigen B-Waffen-Kontrollregimes.

1. Das B-Waffen-Übereinkommen

43. Die wesentliche Bestimmung des BWÜ ist Artikel 1 (von insgesamt 15), der wie folgt lautet:

„Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens verpflichtet sich,

²² Nachdem die dazu notwendigen 22 Staaten die Ratifikationsurkunden eingereicht hatten.

1. mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder ungeachtet ihres Ursprungs oder ihrer Herstellungsmethode Toxine, von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, sowie
2. Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind,

niemals und unter keinen Umständen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zu behalten.

Die allgemeine Gültigkeit dieses Artikels erstreckt sich auf das gesamte Übereinkommen, da er nicht nur die Stoffe abdeckt, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits existieren, sondern auch mögliche nachträgliche Entdeckungen im Bereich der biologischen Waffen. Daher bleibt das BWÜ auch neuer biologischer und biotechnischer Forschung gegenüber aktuell, ohne dass eine tief greifende Überarbeitung des Inhaltes erforderlich wäre.

44. Weitere Bestimmungen, die später während der Ausarbeitung des C-Waffen-Übereinkommens aufgenommen wurden, bleiben ebenfalls gültig. Es handelt sich dabei um Artikel III, IV, VII und X.

45. Artikel III verlangt von den Vertragsstaaten, „die in Artikel I bezeichneten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder internationale Organisationen weder zu unterstützen noch zu ermutigen, noch zu veranlassen, sie herzustellen oder in anderer Weise zu erwerben.“

46. Diese Bestimmung, die bis zum letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts nicht immer Anwendung fand, ist heute eine wichtige Voraussetzung für die Bekämpfung der durch das BWÜ abgedeckten Verbreitung von biologischen Waffen und Technologien. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens verfügten die westlichen Industrieländer und der sozialistische Ostblock, abgesehen von einigen Dritte-Welt-Ländern wie der Volksrepublik China oder Indien, praktisch über ein Monopol im Bereich der biologischen Waffen. In den achtziger Jahren hat sich diese Situation geändert, wie der Fall Irak bewiesen hat. Biologische Waffen, deren Erforschung und Herstellung unter dem Deckmantel der medizinischen und pharmazeutischen Forschung leichter verborgen werden kann, stellen eine verlockende Alternative zu den Problemen dar, die beim Erwerb von Kernwaffen auftraten.

47. Artikel IV besagt Folgendes:

„Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens trifft nach Maßgabe der in seiner Verfassung vorgesehenen Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, um die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb oder das Behalten der in Artikel 1 bezeichneten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel in seinem Hoheitsgebiet, unter seiner Hoheitsgewalt oder an irgendeinem Ort unter seiner Kontrolle zu verbieten und zu verhindern.“

48. Die Anwendung dieser Bestimmung impliziert, dass die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen in die innerstaatlichen Gesetze aufgenommen werden müssen, und ist ein eindeutiges politisches Zeichen eines Staates, das seinen Willen zum Ausdruck bringt, sich aktiv an dem definitiven Verbot der biologischen Waffen zu beteiligen. Dies ist ein wesentlicher Maßstab, durch den die Anerkennung des BWÜ gemessen werden kann, und mangels eines externen Verifikations- und Inspektionsregimes, wird durch diese Vorgehensweise die Einrichtung einer staatlichen oder unabhängigen Aufsichts- und Kontrollbehörde ermöglicht, die die Verhängung von Strafen bei Verstößen impliziert, wie dies beispielsweise im Vereinigten Königreich der Fall ist, wo Personen, die nachweislich gegen ein Gesetz über biologische Waffen verstoßen haben, mit lebenslänglicher Haft bestraft werden können²³.

49. Artikel IV ist eine Hilfsklausel und lautet wie folgt:

„Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens verpflichtet sich, jeder Vertragspartei, die darum ersucht, im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen Hilfe zu gewähren oder Hilfeleistungen zu unterstützen, falls der Sicherheitsrat feststellt, dass diese Vertragspartei als Ergebnis der Verletzung dieses Übereinkommens einer Gefahr ausgesetzt worden ist.“

50. Glücklicherweise musste die vorstehend genannte Bestimmung bis heute niemals praktisch umgesetzt werden, dennoch ist sie auch heute noch relevant, da es zu Unfällen kommen kann, wie beispielsweise der Unfall in der Gegend von Swerdlowsk²⁴, im April 1979, der 64 Menschenleben forderte und bei dem Vieh getötet wurde. Der wahre Grund für diese Todesfälle wurde erst zwischen 1992 und 1993 von den russischen Behörden bekannt gegeben und von einem internationalen Untersuchungsausschuss bestätigt: es wurden versehentlich Anthrax-Erreger außerhalb einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung für biologische Waffen frei-

²³ Biological Weapons Act, 8. Februar 1974

²⁴ Heutiges Jekaterinburg im Ural

gesetzt. Dieser Unfall war der Auslöser für das Ersuchen bilateraler Beratungen gemäß Artikel V, „um alle Probleme zu lösen, die sich in Bezug auf das Ziel oder bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens ergeben können“.

51. Artikel X, der in einer ähnlichen Fassung auch in dem Chemiewaffen-Übereinkommen enthalten ist, führt die Notwendigkeit der weiterführenden Zusammenarbeit und des Austauschs im Bereich der Biologie und Biotechnologie für friedliche Zwecke an sowie die Notwendigkeit, Behinderungen der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung der Vertragsstaaten zu vermeiden.

52. 1972 hatten nur wenige Staaten effektive Forschungs-, Entwicklungs- und Herstellungskapazitäten für biologische Waffen vorzuweisen. In den achtziger Jahren und in der Folge konnte man eine zunehmende Ausdehnung der Technologie sowohl für zivile als auch militärische Zwecke in allen Bereichen beobachten, die durch die Aufrüstungsbemühungen einiger Staaten im Nahen und Mittleren Osten (Irak, Iran und Ägypten) in Asien (Nord- und Südkorea, Indien, Pakistan und Taiwan) und in Lateinamerika (Argentinien, Brasilien und Chile) noch verstärkt wurde. Südafrika und Israel streben den Besitz effektiver biologischer, chemischer und Kernwaffen an.

53. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, haben die USA und ihre europäischen und asiatischen Verbündeten informelle Kontrollstrukturen für die Übertragung von Technologien errichtet: Nuclear Supplier Group (NSG), Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR), Australien-Gruppe und Wassenaar Arrangement²⁵. Diese Strukturen beschäftigen sich in erster Linie mit militärischen Technologien, aber auch mit zivilen Technologien, die auch militärisch genutzt werden, was von einigen einflussreichen Entwicklungsländern²⁶ als ein Mittel angesehen wird, dass es den Industrieländern ermöglicht, ihre technologische Vormachtstellung aufrecht zu erhalten und das Auftreten fremder Konkurrenz zu verhindern. Im derzeitigen wirtschaftlichen und technologischen Kontext, kann Artikel X dabei helfen, solche Ängste zu besänftigen, da er den Austausch von Informationen und Technologie zu friedlichen (und kontrollierbaren) Zwecken fördert. Der bedeutende Vorteil dessen ist die größere Transparenz bezüglich des Forschungs-

²⁵ Das Wassenaar Arrangement, an dem sich 33 Staaten beteiligt haben, ist das erste globale multilaterale Übereinkommen über die Exportkontrolle für konventionelle Waffen sowie Dual-use-Güter und –Technologien. Es trat im September 1996 in Kraft.

²⁶ Insbesondere die Gruppe der 21 nicht zur UN-Abrüstungskonferenz gehörenden Staaten

und Entwicklungsstandards zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten im Bereich der Biologie und Biotechnologie.

2. Die Entwicklung des BWÜ: 1975 - 2001

54. In Artikel XII des Übereinkommens wird das Prinzip einer alle fünf Jahre zu organisierenden Konferenz festgelegt, um „die Wirkungsweise dieses Übereinkommens zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages (...) verwirklicht werden. Bei dieser Überprüfung werden die für dieses Übereinkommen erheblichen neuen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen berücksichtigt.“ Diese Konferenzen, von denen die erste 1980 stattfand und die fünfte vom 19. November bis 7. Dezember 2001 in Genf, in der Schweiz, stattfinden wird, ermöglichen eine Bilanz über die Anwendung des BWÜ zu ziehen und dieses weiterzuentwickeln, so dass mit den seinen Anwendungsbereich betreffenden Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Die Konferenzen bieten darüber hinaus die Möglichkeit für die Vertragsstaaten, Informationen auszutauschen und politische Kompromisse zu erzielen, die zur Lösung von Problemen dienen, die bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens entstehen.

55. Die erste Konferenz fand Anfang der achtziger Jahre zu einem schwierigen Zeitpunkt des Kalten Krieges statt. 1979 hatte der Unfall von Swerdlowsk die Zweifel der Amerikaner hinsichtlich der Einhaltung des BWÜ seitens der UdSSR bestätigt. Die UdSSR bekam auch die negativen politischen Auswirkungen durch die Verurteilung der westlichen und nicht-alliierten Länder ihres militärischen Einschreitens in Afghanistan zu spüren. Darüber hinaus kam in dieser Zeit in den USA eine neue Regierung mit Ronald Reagan an der Spitze an die Macht, die der UdSSR ziemlich feindlich gegenüberstand.

56. Dennoch wurden bei der ersten Konferenz bescheidene aber bedeutende Fortschritte erzielt, vor allem durch die Vereinbarung, die Einhaltung des Übereinkommens kontinuierlich und über die gemäß Artikel XII einmalig stattfindende Konferenz hinaus zu kontrollieren; die Situation hinsichtlich der biologischen Waffen in den Vertragsstaaten mittels Deklarationen festzustellen (ob sie über solche Waffen verfügen, ob sie diese gemäß Artikel II vernichtet haben oder ob sie jemals welche besessen haben); Informationen für Beratungen über die zur Einhaltung des BWÜ im Rahmen der Vereinten Nationen eingeführten, nationalen Gesetzgebungen auszutauschen; und die Umsetzung des Artikels V sowie der Konsultations- und Kooperationsverfahren zwischen den Vertragsstaaten hervorzuheben. Dieser Aspekt wurde auf den Folge-

konferenzen weiterentwickelt und Artikel V wurde 1997 auf Ersuchen Kubas erstmalig praktisch angewendet²⁷

57. Die zweite und dritte Konferenz, die in einem besseren internationalen Klima stattfanden, bestärkten die Bestimmungen des Übereinkommens und ebneten den Weg für die Aufstellung neuer Konsultations- und Kooperationsverfahren zur Verwirklichung der BWÜ- Ziele. Auf der Konferenz von 1986 konnte eine Reihe von vertrauensbildenden Maßnahmen für den Informationsaustausch über (biologische) Hochsicherheits-Forschungslaboratorien festgelegt werden²⁸. Des Weiteren wurde das Mitteilen eines Auftretens infektiöser Krankheitsepidemien oder ähnlicher Krankheiten, die durch unbekannt biologische Giftstoffe verursacht wurden, die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse über Biowaffen und die Bekämpfung des Einsatzes solcher Waffen (die auch für Nichtfachleute verständlich sein sollten) sowie die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und die Einführung von Forschungsprojekten für Bereiche im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten geregelt.

58. Die Dritte Konferenz (1991) fand in einem internationalen Umfeld statt, das die Stärkung der BWÜ-Bestimmungen unterstützte, insbesondere nach den Enthüllungen über das Biowaffen-Programm des Iraks. Der Kalte Krieg näherte sich seinem Ende, und das Rüstungskontrollregime versprach Aussicht auf Abrüstung. Neue vertrauensbildende Maßnahmen wurden eingeführt: zum einen die Deklaration früherer Aktivitäten (ab 1946) im Bereich der Forschung und Entwicklung von Biowaffen bzw. deren Bekämpfung und die Deklaration für Einrichtungen zur Herstellung von Impfstoffen (in der gefährliche biologische Kampfstoffe gelagert, bearbeitet und verändert werden können). Diese Konferenz legte auch den Grundstein für die Bemühungen einiger Vertragsstaaten, Mechanismen zu institutionalisieren, die der Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens dienen sollten.

59. Zu diesem Zweck wurde eine spezielle Ad-Hoc-Gruppe von Regierungsexperten, die so genannte VEREX, eingesetzt. Ihre Aufgabe war es, die technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten von Verifikationsmaßnahmen für die Einhaltung der Übereinkommensbestimmungen herauszufinden und zu bewerten. Nach vier Arbeitstreffen von 1992 bis 1993 legte die VEREX 1994 auf einer Sonderkonferenz den Vertragsstaaten einen Abschlussbericht vor.

²⁷ Nachdem im Dezember 1996 ein Befall der auf der Insel angebauten Pflanzen mit *thrips palmi* festgestellt wurde.

²⁸ Es werden vier ansteigende Sicherheitsstufen für die Einstufung der Gefahr biologischer Kampfstoffe verwendet

60. Der Abschlussbericht enthielt 21 mögliche Verifikationsmaßnahmen für die Bereiche Entwicklung, Beschaffung oder Herstellung und Lagerung von biologischen Kampfstoffen, die sowohl vor Ort als auch von außerhalb durchgeführt werden können. Die Maßnahmen von außerhalb umfassen den Datenaustausch, die Informationsüberwachung, Fernerkundung und Inspektionen. Gegenseitige Besuche, der Informationsaustausch und die kontinuierliche Kontrolle sind die drei Kategorien, die als Verifikationsmaßnahmen vor Ort vorgeschlagen wurden. Die Sonderkonferenz nahm den Abschlussbericht zur Kenntnis und beschloss, eine neue Ad-Hoc-Gruppe, bestehend aus Vertragsstaaten, einzurichten, deren Aufgabe die „Prüfung geeigneter Maßnahmen, einschließlich möglicher Verifikationsmaßnahmen und Vorschlagsentwürfe zur Stärkung des Übereinkommens“ war²⁹.

61. Auf der vierten Konferenz im Jahre 1996 wurde der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf aktuelle und künftige Entdeckungen im Bereich der Mikrobiologie, Biotechnologie, Molekularbiologie, Gentechnologie und auf Studien mit menschlichen Genen zurückgehende Anwendungen ausgeweitet. Die Bedeutung all dieser Bereiche nimmt derzeit ständig zu, und sie lösen zunehmend wichtige wissenschaftliche und ethische Debatten auf nationaler und internationaler Ebene aus. Des Weiteren war die Konferenz geprägt durch die gravierenden Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsstaaten hinsichtlich der Stärkung des Übereinkommens, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Verifikationsmaßnahmen. Der fehlende Konsens hinderte die Ad-Hoc-Gruppe daran, rechtzeitig zur Konferenz den Entwurf für ein künftiges, gesetzlich bindendes Instrumentarium zur Verbesserung der Einhaltung und Anwendung von Bestimmungen des Übereinkommens einreichen zu können. Der Entwurf, der einvernehmlich anzunehmen ist, sollte den Vertragsstaaten auf der für 2001 geplanten Konferenz zur Prüfung vorgelegt werden.

62. Im Juli 1997 wurde ein Entwurfsprotokoll zum Übereinkommen zur Prüfung an die Vertragsstaaten verteilt, und im Februar 2000 wurde ein fast endgültige Fassung von Mitgliedern der Gruppe auf deren 22. Tagung angenommen. Am 30. März 2001 hat der Vorsitzende dieser Gruppe, der ungarische Botschafter Tibor Tóth, einen Entwurf auf der Grundlage der im Jahr 2000 bewilligten Fassung vorgelegt, der Gegenstand intensiver Diskussionen auf der 23. Tagung (23. April – 11. Mai 2001) war. Dieser Protokollentwurf enthielt 30 Artikel, die die wesentlichen Bestimmungen des BWÜ aufnahmen und diese ergänzten. Es war darin auch vorgese-

²⁹ „Consideration of the work of the Ad Hoc Group established by the Special Conference in 1994“, Abschlusserklärung der Vierten Konferenz (25. November – 6. Dezember 1996), <http://www.unog.ch/>

hen, eine Organisation einzurichten, die eine Konferenz der Vertragsstaaten, einen Exekutivrat und ein Technisches Sekretariat umfasste. Das System der von den Vertragsstaaten vorgelegten Deklarationen wurde durch ein sehr umfassendes Verifikationsregime gestärkt, dessen praktische Umsetzung allerdings aufgrund der bei der Forschung und Herstellung im biologischen, bio- und gentechnischen Bereich geltenden Besonderheiten erschwert wird. Das Protokoll sah auch die Einführung von nationalen Maßnahmen zur Umsetzung innerhalb der einzelnen Vertragsstaaten vor sowie die Benennung nationaler Stellen, die als Ansprechstelle für die künftige Organisation und die anderen Vertragsstaaten dienen sollte³⁰.

63. Dieser Protokollentwurf wurde von den amerikanischen Unterhändlern von Anfang an kritisiert und am 21. Mai wurde in einem Artikel der *New York Times*³¹ über die mögliche Ablehnung des Protokollentwurfs seitens der Vereinigten Staaten berichtet. Der Artikel bezog sich auf eine „vertrauliche Prüfung“, die von verschiedenen zuständigen staatlichen Organisationen in Absprache mit Vertretern der Industrie ausgearbeitet wurde und der US-Regierung empfahl, das Protokoll, so wie es war, nicht anzunehmen. Als Hauptgrund wurde angeführt, dass mit „der aktuellen Fassung des Protokolls nicht ausreichend hart gegen Betrug vorgegangen werden kann und dass es nicht möglich sei, alle Unzulänglichkeiten in der für die Verhandlungen angesetzten Frist zu beseitigen“.

64. Diese Auffassung wurde schließlich offiziell in einer Erklärung des Botschafters Donald Mahley, Leiter der US-Delegation der Ad-Hoc-Gruppe, am 25. Juli 2001 in Genf bestätigt. Die Ablehnung der amerikanischen Seite gründete auf folgenden Überlegungen:

- „die charakteristischen Schwierigkeiten bei der Errichtung eines geeigneten Mechanismus zum Umgang mit der speziell von biologischen Waffen ausgehenden Bedrohung. Die traditionelle Vorgehensweise, die sich bei vielen anderen Waffenarten bewährte, ist für biologische Waffen ungeeignet;
- der Protokollentwurf ermöglicht es nicht, die Einhaltung des BWÜ besser überprüfen zu können. Er wird unser Vertrauen in die Einhaltung nicht verstärken und wird diejenigen Länder, die versuchen, biologische Waffen zu entwickeln, kaum daran hindern. Unserer Ansicht

³⁰ Kurzfassung des Textes des Vorsitzenden: <http://www.armscontrol.org/>

³¹ „US germ warfare review faults plan on enforcement“, *The New York Times*, 20 May 2001, <http://www.nytimes.com>.

nach bedeutet dieser Protokollentwurf eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die vertraulichen Informationen der Unternehmen;

- die für das Protokoll vorgesehenen Mechanismen können die angestrebten Ziele nicht verwirklichen, (...) und diese Mechanismen könnten nicht so abgeändert werden, dass das Erreichen dieser Ziele möglich würde, und (...) würde man versuchen, weiterzugehen, würde dies nur eine erhöhte Gefahr für die von den USA ausgeübten legitimen Maßnahmen bedeuten (...)“³².

65. Diese Einstellung führte dazu, dass die Ausarbeitung des Protokollentwurfstextes durch die Ad-Hoc-Gruppe zum Stillstand kam. Am 3. August 2001 beschloss die Gruppe, die Arbeit wieder aufzunehmen und einen Bericht über ihre sechseinhalbjährige Tätigkeit zu erstellen sowie neue Strategien zur Stärkung des Übereinkommens zu entwickeln, um diese auf der für Ende 2001 geplanten Konferenz vorzulegen. Am 18. August wurde die Arbeit der 24. Tagung der Ad-Hoc-Gruppe abgeschlossen, ohne nennenswerte Fortschritte hinsichtlich der Stärkung des Übereinkommens erzielt zu haben, obwohl man sich allgemein einig war, dass „ein wirksames, gesetzlich bindendes Instrumentarium, das bei multilateralen Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens beschlossen wurde, dieses Übereinkommen stärken würde“³³. Es ist jedoch möglich, dass nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA und im Zusammenhang mit den Gegenmaßnahmen für eine mögliche Bedrohung durch Bio-Terrorismus, in den folgenden Monaten neue Diskussionen zur Stärkung der Bestimmungen des BWÜ durch die Einrichtung von Verifikations- und Überwachungsmechanismen stattfinden werden³⁴.

3. Schwierigkeiten bei der Anwendung des B-Waffen-Übereinkommens

³² „Statement by the United States to the ad hoc Group of Biological Weapons Convention States Parties, Genf, 25. Juli 2001, <http://www.usinfo.state.gov/>

³³ BWC Protocol Bulletin, 20. August 2001: „AHG stumbles on its report – more struggles predicted“ Jenni Rissanen; The Acronym Institute; <http://www.acronym.org.uk/>

³⁴ Die Stimmen für eine Überarbeitung der früheren Stellungnahme der US-Regierung werden seit den Terroranschlägen vom 11. September lauter; „America’s Sovereignty in a New World“, Robert Wright, The New York Times, 24. September 2001; <http://www.nytimes.com> und „US, Europeans resume talks on Bioweapons“, USA Today, 23. Oktober 2001; <http://www.usatoday.com> .

66. Der Inhalt des Übereinkommens reflektiert teilweise die Zeit, aus der es stammt: die Zeit des Kalten Krieges. Die einzelnen Artikel der Fassung sind ziemlich allgemein gehalten und für eine möglichst flexible Anwendung gestaltet. Man könnte es als ein „Gentlemen’s Agreement“ bezeichnen, in dem sich Staaten freiwillig verpflichten, keine biologischen Waffen zu entwickeln, zu übergeben, zu beschaffen oder zu verwenden und falls sie welche besitzen sollten, diese zu vernichten. Es ist kein Verifikations- oder Inspektionssystem darin vorgesehen und auch kein Exekutivorgan. Es mussten in der Tat noch mehr als 20 Jahre verstreichen, bis das BWÜ wieder Priorität bei den Diskussionen über Kontrollregime für konventionelle und nichtkonventionelle Waffen erhielt.

67. Im Laufe der Jahre hat das BWÜ durch seine Überprüfungskonferenzen und durch die Einrichtung von ständigen sowie Ad-Hoc-Arbeitsgruppen deutlich dazu beigetragen, eine größere Transparenz im Bereich der biologischen Waffen zu schaffen. Es hat es auch ermöglicht, die jeweils aktuellen Programme zu erläutern, die Verbreitung zu überwachen (sofern die vollständige Verhinderung oder Kontrolle nicht möglich war) zu erläutern und die durch Unfälle mit biologischen Giftstoffen bestehenden Gefahren abzuschätzen. Es gab zahlreiche Verstöße gegen dieses Übereinkommen, aber selbst angesichts der gravierendsten – die Weiterführung des sowjetischen Programms zur Erforschung und Herstellung von biologischen Waffen, das irakische Biowaffen-Programm und das südafrikanische Projekt „Coast“ – wurde seine Existenz von den Unterzeichnerparteien niemals in Frage gestellt. Die drei oben genannten Beispiele verdeutlichen die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des Übereinkommens mangels strengerer Regelungen sowie eines objektiven und effektiven Verifikationsregimes auftreten.

(a) „Biopreparat“ und das sowjetische, militärisch-biologische Erbe

68. Der Unfall in Swerdlowsk im Jahre 1979 bestätigte den Verdacht der USA, dass die UdSSR eine aktive Forschungspolitik mit Biowaffen betrieb. Erst Anfang der neunziger Jahre wurde das Ausmaß dieser Forschungen öffentlich bekannt, als die in diesem Bereich erzielten Fortschritte und die daraus resultierenden Entdeckungen bekannt wurden. 1989 bat Vladimir Pasechnik, ein sowjetischer Fachmann, um politisches Asyl im Vereinigten Königreich und lieferte Informationen über den militärisch-biologischen Komplex der UdSSR. Diese Enthüllungen wurden drei Jahre später durch einen anderen Wissenschaftler namens Kanatjan Alibekov³⁵ bestätigt, der 1992 in die USA ging. Diese Aussagen und die verhältnismäßige Offenheit der

³⁵ Heute bekannt unter dem Namen Ken Alibek

politischen Behörden der Russischen Föderation unter dem früheren Präsidenten Boris Jelzin haben uns ermöglicht, mehr über das sowjetische, und nach 1992 das russische Programm zu erfahren.

69. Die UdSSR, die 1972 das B-Waffen-Übereinkommen unterzeichnete, hat ihr Programm zur Herstellung von Biowaffen sowohl für offensive als auch für defensive Zwecke dennoch fortgesetzt. Die Durchführung des militärischen Programms war auf eine Reihe von medizinischen, pharmazeutischen, biologischen und biotechnischen Forschungslabors und –einrichtungen für friedliche Zwecke verteilt, und wurde somit im Hinblick auf das BWÜ legitimiert. An diesem Projekt, das als „Biopreparat“ bezeichnet wurde, arbeiteten mehrere zehntausend Personen, einschließlich 9 000 Wissenschaftlern, in mehr als 47 verschiedenen Einrichtungen, zu denen 18 Forschungsinstitute, sechs Produktionsstätten und ein Lager zählten. Die Tätigkeiten militärischen Charakters wurden in diesem riesigen Netzwerk der Herstellung und Forschung getarnt.

70. Als die politischen Behörden Russlands mit diesen Enthüllungen konfrontiert wurden, haben sie zugegeben, dass ein Teil davon wahr sei. 1992 gab der russische Präsident Boris Jelzin zu, dass sich der Unfall von Swerdlowsk aufgrund einer versehentlichen Verseuchung mit Anthrax-Erregern, die aus einer Forschungseinrichtung austreten konnten, ereignete. Am 11. April 1992 wurde ein Erlass des Präsidenten veröffentlicht, der jegliche Forschung im Zusammenhang mit biologischen Waffen, die nicht dem Zweck der Verteidigung diene, ausdrücklich verbot. Der Umfang des bewilligten Budgets und die Anzahl des Personals für das Projekt „Biopreparat“ wurden deutlich reduziert.

71. Am 10. und 11. September 1992 fand ein trilaterales Treffen der USA, der Russischen Föderation und des Vereinigten Königreichs (den Verwahrerstaaten des BWÜ) in Moskau statt, zu dessen Abschluss eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht wurde, die die im Rahmen des Übereinkommens getroffenen Verpflichtungen hinsichtlich der gegenseitigen Inspektionen militärischer und ziviler biologischer Einrichtungen mittels vertrauensbildender Maßnahmen in Erinnerung rief. Diese Inspektionen fanden zwischen 1993 und 1994 statt und wurden dann nicht weiter fortgeführt. Die USA haben darüber hinaus Kooperationsprogramme mit russischen Forschungsinstituten für wissenschaftliche Zwecke finanziert. Diese fielen jedoch den politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten zum Opfer und brachten nur bescheidene Ergebnisse hervor. Heute ist es noch immer nicht möglich, sich einen vollständigen Überblick über die Tätigkeit des militärisch-biologischen Komplexes Russlands zu verschaffen.

(b) Das Biowaffen-Programm des Iraks

72. Am 03. April 1991 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 687, durch die die Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) gegründet wurde, und deren Aufgabe darin bestand, die Vernichtung oder Beseitigung biologischer und chemischer Waffen sowie ballistischer Flugkörper des Iraks zu überwachen, und den Staat langfristig zu überwachen, um sicherzustellen, dass er die in der Resolution enthaltenen Verpflichtungen einhält. Obwohl sich der Irak mehr oder weniger an die Verpflichtungen hinsichtlich der atomaren, chemischen und konventionellen Aspekte dieses Abrüstungsprogramms hielt, so war es doch offensichtlich, dass versucht wurde, das Ausmaß des irakischen Biowaffen-Programms zu verheimlichen, was 1998 schließlich zur Krise zwischen dem Irak und den USA führte und den Rückzug der UNSCOM zur Folge hatte. Diese Kommission wurde dann durch eine Gruppe mit einem Verifikationsauftrag ersetzt, die ihre Tätigkeit in diesem Land jedoch noch immer nicht aufgenommen hat.

73. Erst 1995 kamen die Fakten über das Biowaffen-Programm des Iraks mittels Erklärungen zu Tage, die der UNSCOM von politischen und militärischen Behörden vorgelegt wurden, und als Saddam Husseins Schwiegersohn vom Irak nach Jordanien reiste und dabei vom Direktor einer biologischen Forschungs- und Produktionseinrichtung begleitet wurde. Unterlagen, die in der Folge gefunden wurden, ließen den Schluss zu, dass das irakische Programm auf das Jahr 1974 zurückging (der Irak unterzeichnete das BWÜ 1972, ratifizierte es jedoch erst 1991).

74. Ab 1990 wurde das Programm intensiviert und der Irak lieferte der UNSCOM Daten über die hergestellten Mengen. Es wurden beispielsweise 84 000 Liter Anthrax-Erreger hergestellt, von denen sich über 8 000 Liter für den Einsatz in Bomben oder Raketen eigneten. Andere Toxine wie beispielsweise Botulinustoxin, Aflatoxin, Rizin und Gangrän eigneten sich ebenfalls für offensive Verwendungszwecke. Der Irak gab an, insgesamt 182 Biowaffen vernichtet zu haben. Die Kommission fand unter diesen Waffen jedoch drei unversehrte. Sechs Stätten wurden als bedeutende Bestandteile des Biowaffen-Programms identifiziert, von denen eine auf Anforderung der UNSCOM zerstört wurde. Das Einstellen der Inspektionen Ende 1998 und die Tatsache, dass der Fall Irak die Vereinten Nationen in eine Sackgasse geführt hat, bedeutet, dass heute keine aktuelleren Informationen über das irakische Programm als die von 1998 erhältlich sind und dass es wahrscheinlich ist, dass die Entwicklungen außerhalb der Kontrolle der Vereinten Nationen weitergehen.

(c) „Project Coast“ und Dr. Tod

75. Von 1981 bis 1993 führte Südafrika, das sich damals unter der politischen und militärischen Herrschaft der weißen Minderheit (Apartheid-System) befand, ein sowohl offensives als auch defensives Programm zur Erforschung und Herstellung von Chemie- und Biowaffen ein und entwickelte dies weiter. Es wurde als „Project Coast“ bekannt. 1998 wurde seine Existenz durch die Aufklärungsarbeit der Kommission für Wahrheit und Versöhnung (Truth and Reconciliation Commission) über Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die unter dem Apartheid-Regime begangen wurden, öffentlich bekannt. Dr. Wouter Basson³⁶, der Leiter des Programms „Coast“, sagte vor der Kommission aus, nachdem er 1997 festgenommen wurde und im Zusammenhang mit einer anderen Angelegenheit der Verschwörung mit Mordabsichten, der Rechtsbeugung und des Betruges beschuldigt wurde.

76. Es wurde ein System bestehend aus Wirtschaftsunternehmen, Produktions- und Forschungseinrichtungen eingerichtet, um die wahren Ziele des „Project Coast“ zu verschleiern. Neben der Erforschung, Herstellung und Lagerung konventioneller biologischer Kampfstoffe (Anthrax und Botulinustoxin), umfasste das Programm andere Bereiche wie beispielsweise die Gentechnik, unter anderem mit dem Ziel, biologische Kampfstoffe herzustellen, die ausschließlich gegen die schwarzafrikanische Bevölkerung eingesetzt werden konnte. Des Weiteren beabsichtigte man so, deren Geburtenrate zu beeinflussen, unter anderem durch Sterilisationsverfahren, von denen die Opfer nichts merken sollten. An Gefängnisinsassen und politischen Dissidenten wurden sogar Versuche mit tödlichem Ausgang durchgeführt. 1985 planten die für „Project Coast“ verantwortlichen Behörden den Bau einer Produktionsstätte für Biowaffen und führten Studien über die benötigten Munitionsarten durch (Bomben, Raketen und Geschosse), die mit biologischen und chemischen Kampfstoffen bestückt werden könnten.

77. Ein Aspekt des Programmes, über den noch immer sehr wenig bekannt ist, ist das Ausmaß der internationalen (staatlichen oder privaten) Zusammenarbeit mit den südafrikanischen Behörden im Bereich der Biowaffen. Auf Konferenzen über Bio- und Chemiewaffen wurden Kontakte zu Forschern aus Forschungsinstituten in Deutschland, den USA, Israel, dem Vereinigten Königreich und Taiwan geknüpft. Dr. Bassons Ruf und seine Tätigkeit als Leiter des „Project Coast“ hatten jedoch zur Folge, dass er im Zusammenhang mit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit nicht in die USA einreisen durfte. 1988 geriet das Projekt aus politischen Gründen in eine Sackgasse, dadurch, dass es aufgrund von bewilligten Geldern, die teilweise für private Zwecke verwendet wurden, in einen Korruptionsfall verwickelt war. Die Forschung und

³⁶ Von der südafrikanischen Presse wurde er „Dr. Tod“ genannt.

Herstellung wurde fortgeführt, aber Ende 1992 wurde durch den Steyn-Bericht³⁷ an den südafrikanischen Präsidenten de Klerk das Ausmaß des Programms bekannt und gleichzeitig wurde deutlich, dass es für den offensiven Einsatz gedacht war. Anfang 1993 wurde das Projekt „Coast“ eingestellt. Dokumente³⁸ und Materialien wurden zerstört, aber bis heute bleiben einige Fragen ungeklärt.

IV. Schlussfolgerungen

78. Biologische und chemische Waffen umgeben uns nach wie vor und die von ihnen ausgehende Bedrohung ist weiterhin vorhanden. Die Fortschritte, die seit 1925 mit dem Genfer Protokoll bis heute mit dem B-Waffen-Übereinkommen und dem C-Waffen-Übereinkommen erzielt wurden, haben einen großen Nutzen: Durch sie wird verhindert, dass biologische und chemische Kampfstoffe als Terrorwaffe oder Einschüchterung bzw. Abschreckung eingesetzt werden, oder Forschung und Produktion dieser Kampfstoffe werden zumindest erschwert. Informationsaustausch, bi- oder multilaterale Absprachen und Hilfeleistungsklauseln helfen, die Bedrohung abzuschwächen und das Vertrauen unter den Staaten aufzubauen.

79. Wenn auch die Ursache für die Vernichtung sämtlicher chemischer Waffen einen gewissen Erfolg hinsichtlich politischer und praktischer Ziele gehabt zu haben scheint, werden biologische Waffen oder der mögliche Einsatz von biologischen Kampfstoffen für militärische und politische Zwecke nach wie vor eine Bedrohung in den kommenden Jahren darstellen – eine Bedrohung für zwischenstaatliche Beziehungen und ausgehend von nichtstaatlichen Organen. Die erste lässt sich eindämmen durch die Einhaltung des B-Waffen-Übereinkommens und die Fortsetzung von Gesprächen und Verhandlungen über die Verschärfung und Anwendung dieser Bestimmungen im Rahmen der Vereinten Nationen oder in multilateralen Foren wie die *Australiengruppe*. Die zweite Bedrohung, die zunächst nur in der Theorie möglich war, wurde zur

³⁷ Generalleutnant Steyn war 1992 der Generalstabschef der südafrikanischen Streitkräfte.

³⁸ Dr. Basson ließ sich 1993 in Libyen als Berater für die Bekämpfung chemischer und biologischer Waffen nieder. Er behielt jedoch einen Großteil der „Coast“-Archive, anhand derer die Kommission für Wahrheit und Versöhnung einige der Fakten nachvollziehen konnte. Er befindet sich nun in Südafrika, wo sein Verfahren fortgeführt wird.

bitteren Wahrheit, als in den Vereinigten Staaten im Oktober 2001³⁹ Fälle von durch Kriminelle initiierten Anthraxinfektionen festgestellt wurden.

80. Diese Fälle, die nach dem Anschlag vom 11. September 2001 auftraten, entfachten in den nationalen und internationalen Medien wieder die Debatte über die Bedrohung durch chemische und biologische Waffen, eine besorgniserregende Angelegenheit für die Staaten auf der ganzen Welt. Dieses Thema sollte vom Verteidigungsausschuss im Laufe seiner Arbeit getrennt behandelt werden; ihm wird in den kommenden Jahren wachsende Bedeutung zugemessen, weil die Staaten noch unzureichend darauf vorbereitet sind, mit den Folgen eines Angriffs mit chemischen oder biologischen Waffen selbst geringen Ausmaßes fertig zu werden.

81. Diese Waffen sind nicht nur besorgniserregend aufgrund ihrer zerstörerischen Fähigkeit, sondern auch wegen ihrer mittel- und langfristigen Auswirkungen, nämlich die politische⁴⁰, wirtschaftliche und soziale⁴¹ Destabilisierung, die sich aus einem Anschlag mit B-/C-Waffen ergeben könnte. Äußerst schwerwiegende Folgen würden aus der Verwendung solcher Mittel bei terroristischen Aktionen gegen den Staat resultieren, da dies einen klaren „casus belli“ (Kriegsfall) darstellen und möglicherweise zu einem Gegenschlag unter Verwendung von nichtkonventionellen oder konventionellen Waffen mit einem sehr hohen Zerstörungspotenzial führen würde. Handlungen „unabhängiger“ Gruppen sind schwieriger einzugrenzen als Anschläge mit Saringas, die in den Jahren 1994 und 1995 von Mitgliedern der religiösen Sekte des Japaners Aum Shinrikyo ausgeübt wurden, und wie das Verschicken von mit Anthraxsporen infizierten Briefen und Päckchen in den Vereinigten Staaten zeigt.

82. Die Antwort auf diese und sonstige spätere Bedrohungen muss auf internationaler Ebene – durch Informationsaustausch, die Nachprüfung der Einhaltung von betreffenden Verträgen

³⁹ Am 24. Oktober 2001 wurden 3 Todesfälle durch Anthrax und über 50 Fälle von Verseuchungen mit Anthrax registriert. Über 2000 Menschen stehen unter ärztlicher Beobachtung. „Die Bedrohung durch Anthrax bekommt eine neue Dimension; neue Fälle sind aufgetreten; einige Postsendungen wurden gestoppt“, The Washington Post, 24. Oktober 2001, <http://www.washingtonpost.com>.

⁴⁰ Das Repräsentantenhaus beschloss, die Arbeit einzustellen, bis das Gebäude für nicht verseucht erklärt wird. Der Senat jedoch beschloss, mit seiner Arbeit fortzufahren.

⁴¹ Durch den Anthrax-Alarm kam es zu Verspätungen bei der Zustellung von Postsendungen, was Auswirkungen auf die gewerblichen Tätigkeiten hatte. Die Angst ging in der Bevölkerung um, und zahlreiche Anrufe von Trittbrettfahrern führten zu einer Überlastung der Gesund- und Sicherheitsdienste.

und Übereinkommen, bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit und Absprachen – und auf Staatsebene durch den Aufbau geeigneter Strukturen, um mit Krisen, in denen chemische und biologische Waffen eingebunden sind, fertig zu werden, individuell erfolgen. Die Erforschung defensiver Wirkstoffe (z. B. Impfstoffe), die Ausbildung von Spezialisten (zivil und militärisch), Erwerb oder Fertigung von geeigneter Sonderausrüstung, der geschärfte Blick auf die Entwicklungen in der Chemo- und Biotechnologie sind allesamt Maßnahmen, die erforderlich sind, um wirkungsvoll auf einen Unfall oder einen begrenzten Angriff, in dem alle Arten von Stoffen eingebunden sind, zu reagieren. Die einzelnen Staaten verfügen über ihre eigenen Einsatzmittel, aber Zusammenarbeit und Hilfeleistung auf internationaler Ebene in diesem Bereich sind unabdingbar, weil die Folgen eines B-Angriffs nicht an den Grenzen eines Staates halt machen.

83. In einem am 21. September 2001 veröffentlichten inoffiziellen Bericht über die „Gesundheitsaspekte der Biologischen und Chemischen Waffen“ stellt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Empfehlungen für Präventiv- und Gegenmaßnahmen vor, die auf diesem Gebiet angenommen und durchgeführt werden könnten⁴²:

- „(1) Die staatlichen Gesundheitsdienste sollten in enger Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen Notfallpläne für den Fall vorsätzlicher Freisetzung von biologischen und chemischen Kampfstoffen gegen die Zivilbevölkerung vorbereitet haben. Diese Pläne sollten mit den bestehenden Plänen, die den Ausbruch von Krankheiten, Naturkatastrophen, Industrie- oder Beförderungsunfälle großen Ausmaßes und Terroranschläge angehen, übereinstimmen oder wesentlicher Bestandteil derselben sein. Gemäß der Resolution WHA54.14 stellt die WHO den Mitgliedsstaaten technische Unterstützung hinsichtlich der Entwicklung oder Verstärkung des Schutzes vor und von Gegenmaßnahmen für Risiken, die biologische Waffen aufwerfen, als wesentlicher Bestandteil ihrer Notfallmanagementprogramme zur Verfügung.

- (2) Die Grundlagen des Risikomanagements sollten es ermöglichen, sich vor einer vorsätzlichen Freisetzung von biologischen und chemischen Kampfstoffen zu schützen, indem eine Bewertung der verhältnismäßigen Priorität, die in diesen Fällen eingeräumt werden sollte, im Vergleich mit anderen Gefahren, die über der Gesundheit des Volkes im betreffenden Land schweben, vorgenommen wird.

⁴² „Health Aspects of Biological and Chemical Weapons“ (Gesundheitsaspekte der Biologischen und Chemischen Waffen), Weltgesundheitsorganisation, 21. September 2001, <http://www.who.int/>.

- (3) Die meisten Staaten können entscheidend dazu beitragen, sich vor einer vorsätzlichen Freisetzung von biologischen und chemischen Kampfstoffen zu schützen, indem die Infrastruktur des öffentlichen Gesundheitswesens, besonders in den Bereichen Überwachung und Gegenschlag, verbessert wird.
- (4) Für den Umgang mit den Folgen einer vorsätzlichen Freisetzung von biologischen und chemischen Kampfstoffen bedarf es unter Umständen mehr Hilfsmittel als vorhanden. Hilfeleistung auf internationaler Ebene könnte unabdingbar werden. Kanäle für derartige Hilfeleistungen existieren und sollten eingeschaltet werden.
- (5) Es wird auf die Hilfeleistung und Unterstützung auf internationaler Ebene hingewiesen, die allen Staaten, die Mitgliedstaaten von bestimmten Organisationen wie z. B. der OVWCW (Organisation für das Verbot chemischer Waffen) sind (z. B. wenn chemische Waffen verwendet werden oder verwendet werden sollen und für die Vorbereitungsplanung) und den Vertragsstaaten des B-Waffen-Übereinkommens von 1972 (z. B. bei Verletzung des Übereinkommens) zur Verfügung stehen. Es wird den Staaten empfohlen, sich aktiv an diesen multilateralen Regelsystemen zu beteiligen.

84. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die Bedrohung durch Angriffe mit biologischen Kampfstoffen gerichtet werden. Was biologische Waffen gegenüber chemischen Waffen noch furchtbarer macht, ist die Tatsache, dass sie – im wissenschaftlichen Sprachgebrauch - mit dem Begriff des „Lebens“ verknüpft sind. Chemische Waffen haben begrenzte, mess- und beherrschbare Auswirkungen auf Raum und Zeit. Die Auswirkungen biologischer Kampfstoffe, ob natürlich oder künstlich, sind größer, wenn sie in einer verhältnismäßig ungeschützten Umgebung eingesetzt werden. Sie passen sich an, mutieren, und interagieren mit Menschen, Tieren und Pflanzen. Zwar konnten Journalisten- und Forscherteams die Gegend von Halabjah, in der die Iraker im Jahre 1988 chemische Kampfstoffe eingesetzt hatten, besichtigen, doch die Insel Gruinard, wo in den 30er und 40er Jahren Tests mit Anthraxerregern durchgeführt wurden, ist für den Menschen selbst heute noch nicht zur Besichtigung freigegeben.

85. Biologische Kampfstoffe können sich auch dauerhaft auf die Landwirtschaft und die Tierwelt auswirken, ohne den Menschen direkt oder unmittelbar anzugreifen, und Auswirkungen haben, die man nur schwer qualitativ oder quantitativ bewerten kann. Die "biologische Kriegführung in der Landwirtschaft" könnte eine relativ preiswerte Möglichkeit zur Zerrüttung der Landwirtschaft eines Staates oder einer Region darstellen, mit dem Ziel, eine Regierung zu destabi-

lisieren (durch Erzeugung wirtschaftlicher Probleme), die Kontrolle über Märkte zu gewinnen (durch Ausschaltung von Mitbewerbern) oder Auswirkungen auf Finanzmärkte zu erzeugen, wo Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betrieben wird⁴³. Solche Kampfstoffe kann man auch zu sinnvollen Zwecken einsetzen, wie beispielsweise zur Vernichtung des Drogenanbaus, ihr Einsatz kann aber möglicherweise (wie beim Pilzbefall von Kokain oder beim Schlafmohn) unerwünschte Nebeneffekte haben⁴⁴. Aktuelle Beispiele für Schäden, die durch die Wirkung (natürlicher) biologischer Giftstoffe auf die Landwirtschaft entstanden sind, sind die BSE-Krise, die Schweinepest und die Maul- und Klauenseuche, die einen Großteil der Viehbestände der Europäischen Union vernichtet und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bauern sowie der Lebensmittel- und der Tourismusindustrie verschärft haben. Die mittel- und langfristigen Schäden für die menschliche Gesundheit können noch nicht beziffert werden.

86. Eine andere Besonderheit biologischer Waffen und Kampfstoffe ist die Kontaktinfektion. Ein Bazillus oder ein Virus kann angesichts der heutigen Verkehrsmöglichkeiten leicht über große Entfernungen von einem Individuum auf ein anderes⁴⁵ übertragen werden. Im August 1999 wurde beispielsweise ein Deutscher bei seiner Rückkehr von der Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) mit Symptomen, die dem Ebola-Fieber glichen, in ein Krankenhaus eingeliefert und sofort in der Quarantänestation behandelt. Auch das medizinische Personal des Krankenhauses wurde strengstens überwacht. Der Patient hatte sich mit der Krankheit in Afrika angesteckt, die Symptome hatten sich aber erst auf seiner Rückreise gezeigt. Es kam zu keiner weiteren Ansteckung, weil sich herausstellte, dass es sich um eine andere, nicht ansteckende Krankheit handelte.

87. Eine der großen Gefahren, die das B-Waffenübereinkommen durch das Verbot der Forschung und Entwicklung zur Herstellung biologischer Waffen zu bannen versucht hat, ist die Erzeugung von Giftstoffen, die gegen Impfungen resistent sind oder deren Wirkung unheilbar ist.

⁴³ Wirtschaftliche Motive wurden als Erklärung angeführt, als man 1997 in Neuseeland den illegalen Import des Virus zur Erzeugung der hämorrhagischen Kaninchenkrankheit entdeckte. "Agricultural Biowarfare and Bioterrorism"; (Biokriegführung und Bioterrorismus in der Landwirtschaft); Mark Wheelis, November 2000; <http://www.fas.org>.

⁴⁴ Bestimmte Staaten, die, wie z. B. Kolumbien, als Ziele für den Einsatz solcher Kampfstoffe identifiziert wurden (im Rahmen des Anti-Drogen-Programms der Vereinten Nationen), haben Vorbehalte gegen diese Verwendung geäußert. "Government report raises doubts about US-backed drug war in Columbia" (Regierungsbericht führt zu Zweifeln an dem von den USA unterstützten Drogenkrieg in Kolumbien), <http://www.abcnews.com/>, 2. September 2001.

⁴⁵ Bei einer Infektion mit Anthrax ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch außer bei Hautmilzbrand selten; "Anthrax" Centers for Disease Control and Prevention (Atlanta, Vereinigte Staaten), <http://www.cdc.org/>.

An der so genannten "Spanischen Grippe"⁴⁶ starben in zwei Grippewellen von 1918 bis 1919 weltweit 20 Millionen Menschen, bevor die Krankheit plötzlich verschwand. Weder damals noch heute gab oder gibt es ein Heilmittel, wenn die Grippe wieder zuschlägt. Es ist bekannt, dass man zur Zeit des Kalten Kriegs in den Vereinigten Staaten und in der Sowjetunion Kampfstoffe dieser Art erforscht hat, und Ken Alibek steht mit seiner Arbeit für das "Biopreparat" im Verdacht, an der Entwicklung eines Anthrax-Stamms mitgewirkt zu haben, der viermal gefährlicher ist als die militärische Standardvariante.⁴⁷

88. Wie real die Gefahr ist, die von diesen Giftstoffen ausgeht, sieht man an den ungeheuren Viehmengen, die man in Europa schlachten musste, weil sie an BSE oder der Maul- und Klauenseuche erkrankt waren und weil es keine Behandlung und keinen Impfstoff gegen diese Seuchen gibt. Wenn die Bevölkerung daran erkranken würde, wäre dies für jedes betroffene Land eine Katastrophe. In dem amerikanischen Film "Outbreak"⁴⁸, einer fiktiven Geschichte über eine Epidemie, die durch das Ebola-Virus ausgelöst wird, fassen die politischen und militärischen Verantwortlichen angesichts der Gefahr einer enormen Weiterverbreitung der Kontaktinfektion und mangels eines Gegenmittels zur Bekämpfung der Krankheit den Beschluss, das gesamte Gebiet, wo die Seuche zuerst aufgetreten ist, zu verbrennen.

89. Die Entwicklung in der Gentechnik und von Biotechnologien und deren Anwendung wirft ebenfalls neue Probleme hinsichtlich offensiver Anwendungen auf, die im Gegensatz zu den Zielen des B-Waffenübereinkommens stehen. Solche Technologien können zur Erzeugung neuer Kampfstoffe führen oder die bereits vorhandenen intensivieren, um sie noch resistenter und tödlicher werden zu lassen. Die Entschlüsselung des Codes für das menschliche Erbgut kann möglicherweise den Weg bereiten für selektiv wirkende biologische Kampfstoffe, die auf bestimmte Menschengruppen ausgerichtet sind, ohne andere Menschen in der Umgebung anzugreifen.

90. Die beschriebenen Gefahren sind real oder liegen im Bereich des Möglichen. Die Risiken werde jedoch relativ gering sein, solange Instrumente wie das C- und das B-Waffenübereinkommen eingehalten und angewandt werden. Deshalb gibt es immer noch Grund zum Opti-

⁴⁶ Verursacht durch das Grippe-Virus.

⁴⁷ "Concerns renewed about Russia's bio weapons program"; The CBW Chronicle, Vol. II, No. 4, Mai 1998; The Henry L. Stimson Center, <http://www.stimson.org>.

⁴⁸ 1995, Warner Bros.

mismus hinsichtlich der Entwicklung der Politik der Staaten in diesem Bereich. Im Zeitalter des immerwährenden und stets präsenten Informationsflusses und -austauschs erfordert die Entwicklung eines Arsenal biologischer oder chemischer Waffen große Anstrengungen in Bezug auf Geheimhaltung und Tarnung, und zwar sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht (Bedarf an geschultem technischem Personal auf geeigneter Ebene, gesicherte Einrichtungen, verschleierter Zugriff auf biologische und chemische Kampfstoffe)⁴⁹.

91. Es gibt keine hundertprozentigen Garantien in diesem Bereich, wo sich zivile und militärische Anwendungen überschneiden, wo private Interessen (der pharmazeutischen Industrie oder biotechnologischer und biogenetischer Firmen beispielsweise) manchmal so stark sind wie die Interessen eines Staates und wo die Technik sich rasant weiterentwickelt. Internationale Zusammenarbeit, Informationsaustausch, Schaffung wirksamer Verifikationsmechanismen, Konsultation und Dialog sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass sich die Möglichkeiten, die uns die chemische und biologische Industrie eröffnet haben, auch am Anfang des neuen Jahrhunderts weiterhin zu unserem Vorteil auswirken werden, und dass Handlungen oder Entdeckungen, deren einziges Ziel das Töten und Zerstören mit chemischen oder biologischen Kampfstoffen ist, für zukünftige Generationen nichts weiter als Geschichte oder Science-Fiction-Vorstellungen sein werden.

⁴⁹ Siehe in diesem Zusammenhang "Biological attack threat, real but small", Cnn.com, 18. September 2001; "La prolifération des armes biologiques: évaluation de la menace - menaces de prolifération émanant d'acteurs autres que les Etats". Jean Pascal Zanders: Abrüstungsforum, UNIDIR, 2000, <http://www.unog.ch/>.

ANHANG I

Kurzer Überblick über die Entwicklung chemischer Waffen

1. Die Verwendung von Chemikalien im Krieg ist eine alte und eine gut belegte übliche Praxis. Im antiken Griechenland und Rom wurden Waffen mit Brandwirkung und vom Winde getragene schwefelhaltige Gase für den Angriff auf belagerte Städte eingesetzt. Ein solcher Stoff war das berühmte „Griechische Feuer“, eine toxische Chemikalie mit Brandwirkung, die fünf Jahrzehnte lang die Geheimwaffe von Byzanz gegen die Türken darstellte.
2. Vor dem 19. Jahrhundert gab es wenige Gesetze zur Regelung der Verwendung von derartigen Produkten. Im von Frankreich und Deutschland im Jahre 1675 unterzeichnete Übereinkommen von Straßburg, das die Verwendung von widerwärtigen und heimtückischen Waffen verbot, wurde diesbezüglich ein Präzedenzfall geschaffen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, speziell auf der Haager Konferenz im Jahre 1899, entstand eine kohärente Gesetzesammlung. Zu der Zeit vereinbarten die Staaten in Europa, die „Verwendung von Wurfkörpern, deren alleiniges Ziel die Verbreitung von Gasen, die zur Erstickung führen oder schädlich sind“, zu beschränken. Auf der zweiten Konferenz im Jahre 1907 wurde der Umfang derartiger Beschränkungen auf die Verwendung von Giften oder Giftwaffen ausgedehnt.
3. Nichtsdestoweniger beschlossen die Industriestaaten erst nach dem Ersten Weltkrieg, die Verwendung chemischer Waffen im Krieg zu beschränken; dann verboten sie diese. Am Kriegsende hatte die Verwendung toxischer Chemikalien, die auf dem Land (verschiedene Arten von Kampfmitteln und Artilleriegeschossen) und durch die Luft (Bomben und C-Kampfstoff-Sprays) verbreitet wurden, gefährliche Ausmaße angenommen. Einige Experten schätzen, dass der Krieg, wenn er noch angedauert hätte, in einen wahren chemischen Krieg ausgeartet wäre.
4. Als Reaktion auf diese Situation und derartige Gefahren wurde das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichnet. Die meisten Unterzeichnerstaaten behielten sich jedoch das Recht vor, auf solche Mittel im Falle berechtigter Selbstverteidigung zurückzugreifen.
5. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurden neue toxische Kampfstoffe, besonders Sarin, Soman und Tabun, erforscht und entwickelt. Der Einsatz von Kampfgasen wurde im Feldzug der Italiener in Äthiopien und während des chinesisch-japanischen Kriegs registriert.

Glücklicherweise wurden während des Zweiten Weltkriegs von den Krieg führenden Großmächten keine chemischen Waffen verwendet, was in Anbetracht der Vernichtungswirkung der modernen Gase und der verfügbaren Menge zu einer echten Katastrophe für die Menschheit und die Umwelt geführt hätte.

6. Während des Kalten Krieges tauchten in den Waffenarsenalen des Ostens und des Westens in gleicher Weise neue Chemikalien, wie z. B. Vx-Nervengase und binäre Kampfstoffe, auf. Der Einsatz toxischer Chemikalien in den zu der Zeit herrschenden Kriegen wurde häufig beobachtet: in Asien (Korea - Vietnam), Afrika (Angola - Südafrika) und im Mittleren Osten (Iran - Irak) – wobei der in Vietnam verwendete Kampfstoff „Agent Orange“ (Mittelorange, Codename für ein Herbizid) und das vom Irak gegen den Iran eingesetzte Senfgas besonders zu erwähnen sind.

7. Nach Ende des Kalten Krieges wurde die Golfregion diesbezüglich als markanter Punkt betrachtet, weil sie die Gefahren einer unkontrollierten Verbreitung von chemischen Waffen über den Erdball hervorhob, was die verantwortlichen Großmächte dazu veranlasste, wirksame Gesetze zu schaffen und zwar nicht nur zur Kontrolle derartiger Waffen, sondern eines Tages zur Eliminierung derselben. So lag das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen am 13. Januar 1993 in Paris zur Unterzeichnung aus. Dieses Übereinkommen trat im Jahre 1997 in Kraft und wurde bis zum heutigen Tag von 143 Staaten unterzeichnet.

8. In den letzten Jahren tauchte eine neue Gefahr mit dem Einsatz toxischer chemischer Stoffe und Waffen durch terroristische Vereinigungen auf. Dies war der Fall in Japan am 20. März 1995, als ein Angriff mit Saringas auf die Tokioer U-Bahn verübt wurde, wobei elf Menschen starben und über 5 500 verletzt wurden. Diese neue Art der Bedrohung erfordert eindeutig eine Verstärkung bestehender Kontrollregime (wie beispielsweise das Übereinkommen) und die Suche nach neuen Lösungen, um diesem Problem zu begegnen.

ANHANG II

Kurzer Überblick über die Entwicklung biologischer Waffen

1. Biologische Waffen sind eigentlich so alt wie das Leben auf der Erde. Seit den Kriegen in der Antike bis zum Ersten Weltkrieg hin fanden biologische Waffen zahlreiche Anwendung. Zum Beispiel im Jahre 1346, als die Tartaren Pestleichen als Kampfmittel gegen eine belagerte Stadt in Caffa (AdÜ: so im englischen Original) auf der Krim verwendeten. Ein weiterer gut dokumentierter Fall war der Ausbruch einer Pockenepidemie unter den Indianerstämmen, die sich im Krieg gegen die Briten über umstrittene kanadische Territorien mit den Franzosen verbündet hatten.
2. Während des Ersten Weltkriegs plante man den Einsatz biologischer Kampfstoffe, die an der Zivilbevölkerung, an Tierbeständen und landwirtschaftlichen Ressourcen der kriegführenden Staaten getestet wurden. So impften beispielsweise deutsche Geheimagenten in den Vereinigten Staaten Pferde und Rinder, die an die Front in Frankreich geschickt werden sollten, mit einer Krankheit.
3. Im Jahre 1925 wurde durch das Genfer Protokoll die Verwendung bakteriologischer Waffen untersagt, und dass obwohl zu jener Zeit deren Verwendung eher ziellos und folglich relativ unbedeutend war im Gegensatz zur Verwendung chemischer Waffen.
4. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurde die Forschung auf diesem Gebiet weiter betrieben, besonders im Vereinigten Königreich, was Anthrax anging. Ein Staat jedoch, der hochentwickelte Forschung auf diesem Gebiet betrieb, war Japan. Von 1937 bis 1945 war in China die Einheit 731 unter dem Befehl des Arztes General Shiro Ishii im Sanitätsdienst des Heeres mit der Aufgabe betraut, neue biologische Waffen zu schaffen. Am Ende des Zweiten Weltkriegs wurden die Ergebnisse als Gegenleistung für eine Begnadigung an die Amerikaner übergeben.
5. Der Kalte Krieg förderte die großangelegte Produktion und Erforschung biologischer Waffen, besonders in den Vereinigten Staaten und der UdSSR, was zu einem bedeutendem Fortschritt in der Verstärkung der Fähigkeiten und Entwicklung neuer biologischer Kampfstoffe und deren Einsatz als Waffe führte.

6. In den 70er Jahren erlebte diese Tendenz eine Kehrtwende mit dem Bestreben der Großmächte, ein Übereinkommen zur Kontrolle und zum Ausschluss der Bedrohung von biologischen Waffen zu schließen. Dieser Fortschritt wurde schließlich von den Vereinigten Staaten im Jahre 1969 durch eine einseitige Erklärung über den Verzicht auf die Entwicklung und Produktion von biologischen Waffen bekundet. Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen lag am 10. April 1972 zur Unterzeichnung aus und trat am 26. März 1975 in Kraft. Bis zum heutigen Tag haben 144 Staaten unterzeichnet.

7. Nichtsdestoweniger gibt es mehrere bewiesene Fälle für den Einsatz toxischer biologischer Kampfstoffe oder durch diese verursachte Unfälle, wie z. B. in Swerdlowsk in der UdSSR im Jahre 1979, als dort eine Reihe von durch das Entweichen von Anthraxsporen in die Atmosphäre verursachten Todesfällen entdeckt wurde. Zwischen 1975 und 1983 wurden Fälle von Vergiftungen, die durch den sogenannten „Gelben Regen“ hervorgerufen wurden, in Südostasien, Laos und Kambodscha bekannt.

8. Ungeachtet des Übereinkommens ist die Proliferation von Programmen für die Verbreitung biologischer Waffen wie z. B. das „Project Coast“ (Küstenprojekt) in Südafrika oder das irakische Programm, das nach dem Golfkrieg auf den neuesten Stand gebracht wurde, nach wie vor Quelle großer Besorgnis, besonders im Zusammenhang mit Bedrohung durch Terrorismus. Dieses Problem ist bis heute noch nicht zufriedenstellend gelöst worden, da es kein glaubwürdiges Mittel für die Kontrolle und Verifikation von offensiven biologischen Waffen und Programmen gibt.

ANHANG III

Glossar – toxische chemische und biologische Kampfstoffe

Aflatoxine: Gruppe von nah miteinander verwandten toxischen Metaboliten mit der Bezeichnung Mykotoxine. Aflatoxine erzeugen akute Nekrosis, Zirrhose und sind krebserregend. Keine Tierart ist gegen die akuten toxischen Wirkungen von Aflatoxinen resistent.

Anthrax: Durch den sporenbildenden Bazillus *Bacillus anthracis* verursachte akute Infektionskrankheit. Anthrax tritt im Allgemeinen bei wilden und domestizierten niederen Wirbeltieren auf, aber auch bei Menschen, wenn sie ungeschützt sind. Anthrax gilt als potentieller Kampfstoff für die biologische Kampfführung.

Binäre chemische Waffen: Toxische Chemikalien, die durch Mischen von zwei Stoffen unmittelbar vor oder während des Einsatzes hergestellt werden.

Biologische Kampfführung: Einsatz von Mikroorganismen im Krieg zur Schädigung oder Tötung von Menschen und Tieren oder zur Zerstörung des Ackerbaus. Sie wird auch als bakteriologische Kampfführung oder Kampfführung mit Krankheitserregern bezeichnet.

- Biologische Sicherheit, Stufe 1, gilt für Kampfstoffe, die beim Menschen in der Regel keine Krankheit herbeiführen.
- Biologische Sicherheit, Stufe 2, gilt für Kampfstoffe, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können, deren Übertragungsmöglichkeiten aber begrenzt sind.
- Biologische Sicherheit, Stufe 3, gilt für Kampfstoffe, die über den Atemweg übertragen werden können und zu schwerwiegenden Infektionen führen können.
- Biologische Sicherheit, Stufe 4, gilt für die Diagnose exotischer Kampfstoffe, die lebensbedrohliche Erkrankungen, die über die aerosolhaltige Luft übertragen werden können und für die es keinen Impfstoff und keine Heilbehandlung gibt, verursachen können.

Biologische Sicherheit: Bestimmte Zusammenstellungen von Arbeitsverfahren, Schutzausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, damit Arbeitnehmer und deren Umgebung so wenig wie möglich infektiösen Kampfstoffen ausgesetzt werden.

Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE): Weithin bekannt als „Rinderwahnsinn“. Chronische, degenerative Erkrankung des Zentralen Nervensystems von Rindern. Die bovine spongi-

forme Enzephalopathie (BSE) gehört zur Familie der übertragbaren spongiformen Enzephalopathien. (TSE), die durch einen übertragbaren Stoff, der noch vollständig bestimmt werden muss, hervorgerufen werden. Eine ähnliche Erkrankung beim Menschen ist die Creutzfeld-Jacob-Krankheit.

Chemische Kampfführung: Einsatz von Brandkampfstoffen, Giftgasen und anderen chemischen Stoffen im Krieg.

Der Ausdruck „Chemische Waffen“ bezeichnet toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte, mit Ausnahme derjenigen, die für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke bestimmt sind, Munition oder Geräte, die eigens dazu entworfen sind, durch die toxischen Eigenschaften jener toxischer Chemikalien, welche infolge der Verwendung solcher Munition oder Geräte freigesetzt würden, den Tod oder sonstige Körperschäden herbeizuführen, sowie jede Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, im unmittelbaren Zusammenhang mit Munition oder Geräten verwendet zu werden.

Cholera: Akute Durchfallerkrankung, ausgelöst durch eine Infektion des Darms mit dem Erreger *Vibrio cholerae*. Diese Krankheit kann lebensbedrohlich sein und sich rasch ausbreiten in Gegenden mit unzulänglicher Abwasser- und Trinkwasseraufbereitung.

Creutzfeld-Jacob-Krankheit: Tödlich verlaufende Erkrankung des menschlichen Gehirns mit genetischem oder unbekanntem Ursprung. Jährlich erkrankt ein Mensch von einer Million Menschen.

Ebola-Fieber: Schwere, oft zum Tode führende Krankheit durch Infektion mit dem Ebola-Virus, das seit seiner Entdeckung im Jahre 1976 sporadisch auftritt.

Entlaubungsmittel: Chemikalie, die dazu führt, dass Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen ihre Blätter vorzeitig abwerfen.

Epizootie: Krankheitsausbreitung oder Epidemie in Tierbeständen.

Gasbrand: Durch Keime ausgelöste Infektionskrankheit. Schneller Ausbruch von Myonekrosen, Gasbildung und Sepsis sind die Kennzeichen dieser Krankheit.

Hämorrhagische Kaninchenkrankheit: Hochansteckende Viruserkrankung. Ist sie erst einmal in einem Kaninchenbau, so kann sie sich rasch ausbreiten und zu einer hohen Letalitätsziffer unter den Kaninchen führen. Es gibt kein Mittel gegen diese Krankheit.

Hautkampfstoffe: Diese Kampfstoffe werden als ölhaltige Flüssigkeit freigesetzt und erzeugen große Wasserblasen auf der Haut. Durch Einatmen können sie auch zu schweren Hals- und Lungenreizungen führen. Senfgas ist ein Hautkampfstoff.

HIV-Virus: AIDS auslösendes Virus. Das Virus zerstört die Fähigkeit des Körpers, gegen Infektionen und bestimmte Krebsarten anzukämpfen, indem es Zellen des Immunsystems tötet oder beschädigt.

Kampfunfähig machende Kampfstoffe: Lösen physische oder geistige Verwirrung aus. Diese Waffen machen das Opfer für Stunden bis Tage kampfunfähig. Betroffene erholen sich im Allgemeinen ohne sanitätsdienstliche Betreuung.

Klassisches Schweinefieber: Höchst ansteckende Viruskrankheit bei Schweinen. Länder, in denen die Krankheit ausbricht, können schwere Verluste erleiden.

Lungenkampfstoffe: Sie können gasförmig oder flüssig sein und führen zu einer Flüssigkeitsansammlung in der Lunge, an der das Opfer dann erstickt. Phosgen und Chlor sind Lungenkampfstoffe.

Maul- und Klauenseuche: Verheerende Krankheit bei Tierbeständen. Alle Arten von Tieren mit Spalthufen sind anfällig. Die Krankheit ist äußerst ansteckend. Finanzielle Verluste als Folge der Maul- und Klauenseuche können bedeutend sein.

Mykotoxine: Toxische Stoffe von Pilzen, die auf Getreide, Viehfutter oder Nahrungsmitteln auf dem Feld oder bei der Lagerung reifen. Sie können der Gesundheit von Tier und Mensch schaden.

Nervengase: Mehrere Giftgase für den militärischen Einsatz wie z. B. Tabun, Sarin, Soman und VX. Diese Gase führen in der Regel zum Tode durch Erstickung.

Palmi Thrips: Kleines Insekt (von der Spezies der Polyphagen), das großen Schaden an befallenen Pflanzen verursacht.

Pandemie: Krankheit, die sich unter vielen Menschen über Länder und Kontinente ausbreitet.

Phytotoxin: Gift von einem Mikroorganismus, das pflanzliche Zellen angreift; pflanzliches Gift.

Pocken: Variola gehört zur Familie der Pockenviren und ist hochkontagiös bei Menschen, dem einzigen natürlichen Speicher. Variola als endemische Krankheit gilt zwar als ausgerottet, könnte jedoch, falls sie als biologischer Kampfstoff eingesetzt wird, wiederauftreten.

Rizin: Proteindarstellendes Gift, das als Zellgift wirkt und sich aus Rizinusbohnen rasch herstellen lässt.

Sarin: Als Nervengas verwendete flüchtige Flüssigkeit. Sie ist toxischer als Tabun oder Soman: Eine Gasmaske bietet zwar entsprechenden Schutz vor dem Dampf, aber die Flüssigkeit kann auch über die Haut absorbiert werden.

Senfgas: Im 1. Weltkrieg als Giftgas eingesetzter chemischer Stoff. Senfgas, ein hochwirksamer Hautkampfstoff, verursacht schwere Blasenbildungen selbst in kleinen Mengen.

Soman: Als Nervengas verwendete Flüssigkeit. Soman ist wirksamer als Tabun, wirkt schneller in geringerer Konzentration.

Spanische Grippe: Grippe ist eine durch das Grippevirus verursachte Infektion der Atmungsorgane. Die Spanische Grippe (1918-1919) führte zur höchsten bekannten Mortalitätsrate bei Influenza (25 Millionen Tote).

Tabun: Als Nervengas verwendete flüssige Chemikalie. Die Flüssigkeit wird über die Haut absorbiert, der Dampf nicht.

Toxine: Alle giftigen Kampfstoffe, besonders Giftstoffe von einem lebenden Organismus, die für andere Organismen giftig sind.

Toxische Chemikalie: Jede Chemikalie, die durch ihre chemische Wirkung auf Lebensvorgänge den Tod, eine vorübergehende Kampfunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch oder Tier herbeiführen kann. Dazu gehören alle derartigen Chemikalien, ungeachtet ihrer Herkunft oder der Art ihrer Produktion und ungeachtet dessen, ob sie in Einrichtungen, in Munition oder anderswo produziert werden (Chemiewaffenübereinkommen).

Tuberkulose (TB): Durch Bakterien (*Mycobacterium tuberculosis*) verbreitete Krankheit. Sie ist in der Regel in der Lunge lokalisiert. TB wird über die Luft übertragen.

Typhusfieber: Durch das Bakterium *Salmonella typhi* ausgelöste lebensbedrohliche Krankheit. Die Krankheit tritt in vielen Teilen der Welt auf; davon ausgenommen sind Industriegebiete.

Vorprodukt: Bedeutet eine chemische Reaktionskomponente, die auf irgendeiner Stufe bei der Art der Produktion einer toxischen Chemikalie beteiligt ist (Chemiewaffenübereinkommen).

Vx: Nervengas, das weitaus toxischer als Sarin, aber weniger flüchtig ist. Es führt innerhalb von Minuten zum Tod, wenn es eingeatmet wird oder sich auf der Haut absetzt.